

B. M. II, 30.

f. 3, 8.

(K 1876369)

II R
1188

Wahl-Capitulation

Deß

Allerdurchleuchtigsten Großmäch-
tigsten Fürsten und Herrn/

LEKRI

JOSEPHI 281

Erwöhlten Römischen Königs zu al-
lenzeiten Mehrern deß Reichs/
auch

in Germanien/Ungarn/Dalmatien/Cro-
atien und Slavonien Königs/ Erzherzogens
zu Oester-Reich etc.

Beschlossen und auffgerichtet zu Aug-
spurg den 24. 14. ten Monatstag
Januarii 1690.

Mannß /

1690.

Geistl. Capitation

De

Geistl. Capitation

Geistl. Capitation

Geistl. Capitation

JOSEPH



Geistl. Capitation

Geistl. Capitation

Geistl. Capitation

Geistl. Capitation

Geistl. Capitation





SIr IOSEPH von Gottes Gnaden Er-
wählter Römischer König / zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs / in Germanien /
zu Ungarn / Dalmatien / Croatien und
Sclavonien König / Erz-Herkog zu De-
sterreich / Herkog zu Burgund / Stey-
er / Carnden / Crain und Württen-
berg / Graff zu Habspurg / Tyrol und
Görz. 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und
thun kund männiglich / als Wir aus schickung Gottes des
Allmächtigen / durch die / aus bewegenden trifftigen moti-
ven und Ursachen / vorgenommene ordentliche Wahl / der
Hochwürdigen und Durchleuchtigen Anselm Franzen zu
Mäynz: Johann Hugo zu Trier: Joseph Clemens zu
Cölln: Erzbischoffen; Maximilian Emanuel in Ober-
und Nieder Bayern / auch der obern Pfalz Herkogen /
Pfalzgrafen bey Rhein 2c. Philipp Wilhelmen Pfalz-
grafen bey Rhein / Herkogen in Bayern; wie nicht we-
niger an statt und von wegen des Allerdurchleuchtigsten
Römischen Kaisers LEOPOLDI I. als Königs in Böh-
men / Unsers gnädigen Herrn Vatters Majest. dann der
auch Durchleuchtigen Johann Georgen des dritten / Her-
kogen zu Sachsen / Göllich / Cleve und Berge / Burg-
graf:

graffen zu Magdeburg: und Friederichen des dritten/
Marggrafen zu Brandenbur/ und Burggrafen zu Nürnberg
etc. respectivè aller des Heil. Römischen Reichs durch
Germanien, Gallien und Italien Erkz= Sanklern/ und Erkz=
Schencken / Erkz= Truchessen / Erkz= Marschalln / Erkz=
Kammeren / und Erkz= Schatzmeistern / Unsers gnädigen
Herrn Vattern und lieben Neven/ Oheimben/ und Chur=
Fürsten respectivè Ihrer Majest. und Ebd. bevollmächtig=
ten Pottschafften Frank Ulrich Grafen Kinski von Kunitz
und Zettaw/ Herrn uff Chumak ob der Zitlina/ Nicol/
Edlen Panner: und Frenhern von Gerstdorff/ zu Baruth/
Hennensdorff/ Bretting/ Hauswald/ Tackel/ Buchwald
Kreckwitz/ und Beutelsdorff; und Sylvestern Jacob von
Dankelman/ zu Ehr und Würde des Römischen König=
lichen Nahmens und Gewalts erhoben/ erhebet und gesetzt
seind/ deren Wir Uns auch G D T zu Lob/ dem Heiligen
Römischen Reich zu Ehren/ und umb der Christenheit und
Teuscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen.
Daß Wir Uns demnach aus frehem / und hierzu gegebene
nem Vätterlichen / auch gnädigen Willen / mit denselben
Unsers respectivè Gnädigen Herrn Vattern/ und lieben
Neven/ Oheimben/ und Churfürsten/ vor sich/ und sambt=
liche Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs/
Geding- und pactsweiß dieser Nachfolgenden Articulen
vereiniget / verglichen/ angenohmen / und zugesagt haben:

Alles wissentlich / und in Krafft dieses

Brieffs.

Zum

dar
feit
sie i
der
sach
win
Fre
solle
Art
Un
heim
auf
und
Ebd
gen/
Rel
rich
dem
W
dies
2
me
frie
reich
Heil
fern
halt



Im ersten / daß Wir in zeit solcher unserer
 Königlichen Würden Ambr/und Regierung die Chri-
 stenheit / und den Stuhl zu Rom/ auch Päbstl. Hei-
 ligkeit / und Christliche Kirchen / als derselben Advoc-
 cat, in gutem/ treulichen Schus und Schirm halten /
 darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden/ Recht und Einig-
 keit pflanzen/ auffrichten/und verfügen sollen und wollen/damit
 sie ihren gebührlichen Gang / den armen wie den Reichen/ ohne un-
 unterschied der Persohnen/Stand/ Würden/ und Religion, auch in
 sachen Unser und Unsers Hauses eigenes intresse betreffend / ge-
 winnen / und haben / auch behalten / und denselben Ordnungen /
 Freyheiten / und alten Löbl. herkommen nach / verrichtet werden
 solle: Gleichwohl so viel diesen / wie auch den nachfolgenden 18. ten
 Articul gegenwertiger Obligation. Auch sollen und wollen Wir bey
 Unserm Heil. Vatter belanget/ haben vorgemelte Unsere Liebe D-
 heimb die zwen Chur- Fürsten zu Sachsen und Brandenburg sich
 außtrücklich gegen Uns erklehrt / was da von dem Stuhl zu Rom/
 und Päbstlicher Heiligkeit vor meldung geschicht / daß Ihre Lbd.
 Lbd. vor sich / und Ihre Religions Verwandte darinn nicht willig-
 gen/noch Uns damit verbunden haben/noch erstged. Advocatia dem
 Religion und Prophan, auch zu Münster und Osnabrück auffge-
 richten Frieden zu Præjudiz angezogen / und gebraucht/ sondern
 demselben gleicher Schus gehalten und geleistet werden solle / wie
 Wir Ihnen denen zween Chur- Fürsten dann auch solches Krafft
 dieses versprechen/ und Uns hiermit darzu verbinden.

2. Wir sollen und wollen auch die Guldene-Bull mit der in de-
 me zu Münster und Osnabrück auffgerichteten allgemeinen Reichs-
 friedenschluß (der gleichwohl / als viel zu vorthail der Cron Franck-
 reich darinn enthalten wegen des von jetztbesagter Cron wieder das
 Heil. Röm. Reich verübten Friedenbruchs nunmehr zerfallen/und
 ferners nicht mehr Verbündtlich ist) auff den 8. ten Electorum ent-
 haltener Extension, nach inhalt erstberührten Friedenschlusses/den
 Frie

Frieden in Religion und Prophan sachen den Landfrieden / am
der Handhabung desselben / wie auff dem zu Augspurg im Jahr
1555. gehaltenem Reichs Tag auffgerichtet / angenommen / verabschie-
det und verbessert / auch in denen darauff erfolgten Reichs abschie-
den wiederholt und confirmirt worden / sonderlich aber obgemel-
ten Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß / und Nürnber-
gischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige
was bey vorigem Reichs Tag zu Regenspurg verabschiedet und ge-
schlossen worden / und bey noch wehrendem und künftigen Reichs
Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte /
gleich were es dieser Capitulation von Worten zu Worten einver-
leibt / stet / fest und unverbrüchlich halten / Handhaben / und darwie-
der niemand beschwehren / auch nicht gestatten / daß an einigen Or-
then / von welchen das Instrumentum pacis disponirt, in Ecclesi-
asticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher auß-
legung desselben / dargegen / oder wieder die im Reichs abschied An.
1555. einverleibte Executions Ordnung / directe, vel indirecte ge-
handelt werde / deßgleichen sollen und wollen wir auch andere des H.
Röm. Reichs Ordnungen und Gesetze / so viel die in dem obgemelten
angenommenen Reichs abschied im 1555ten Jahr zu Augspurg auf-
gerichtet / und mehr erwehntem Friedensschluß nicht zu wieder send /
confirmiren / erneuereu und dieselbe mit Rath und consens Unser /
und des Heil. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / und anderer Stän-
den wie das deß Reichs gelegenheit zu jederzeit erfordern wird / bes-
sern / zunahlen auch diejenige / so sich gegen jetztvermelten Frieden-
schluß / und darinn bestätigten Religions Frieden / als ein immer-
wehrendes Band zwischen Haupt und Gliedern / unter sich selbst
zuschreiben / oder etwas in öffentlichen Truck heraus zu geben (als
dardurch nur Vffruhr / Zwytracht / Mißtrauen und Zanck im
Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten / gebüh-
rend abstraffen / die schrifftten und Abdruck cassiren, und gegen die
Authores so wohl / als Complices, wie erst gemelt / mit ernst ver-
fahren / auch alle wieder den Friedensschluß eingewendete Protesta-
tiones

& Contradietiones, sie haben nahmen wie sie wollen/und rühren
woher sie wollen/nach besag erstgenanten Friedenschlusses verwerf-
fen und vernichten/auch weder Unserm Reichs-Hoffrath/nach dem
Bücher Commissario zu Franckfurt am Mayn verstaten/ das je-
ner uff des Fiscals oder eines andern angeben in erkennung der Pro-
cessen, und dieser in censur-und Confiscirung der Bücher einem
theil mehr als dem andern favorisiren.

3. Und zum dritten sollen und wollen wir in alle Weeg die Teut-
sche Nation, das Heil. Röm. Reich/ und die Chur-Fürsten als des-
sen forderste Glieder/ und des Heil. Röm. Reichs Grund Seulen/
insonderheit auch die Weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primoge-
nitur-Recht/ und ohne dasselbe wieder die gebühr Restrangiren zu
lassen/nach inhalt der Gilden-Bull/ sonderlich des 13. ten Articuls,
wie auch andere Fürsten / Prælaten, Graffen/ Herren/ und Stän-
de/ sambt der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft bey
ihren Hoheiten/ Geist-und Weltlichen Würden/ rechten/ Gerech-
tigkeiten/Macht und Gewalt/auch sonst jeden/nach seinem Stand
und wesen/verbleiben lassen/ohne Unseren und Mänigliches eintrag
und Verhinderung/ und ohne der Chur-Fürsten / Fürsten/ und
Ständen vorhergehende Einrath-und Bewilligung keinen Reichs
Stand / der Sessionem & Votum in den Reichs Collegiis herge-
bracht hat/davon suspendiren/oder ausschliessen/dar zu den Stän-
den sambt erstged. Reichs-Ritterschafft ihre Regalia, und Obrig-
keiten/Freyheiten / Privilegium, Pfandschafften / und Gerechtig-
keiten/auch Gebrauch und gute Gewohnheiten/so sie bishero gehabt
haben / oder in Übung gewesen sein/ zu Wasser und zu Lande auff
gebührendes ansuchen / ohne einige Weigerung und auffenthalt / in
guter beständiger Form confirmiren und bestättigen / sie auch dar-
bey/ als erwählter Römischer König Handhaben / Schützen und
Schirmen/ und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen/
und da einige vor-oder bey vorgewesenem 30. Jährigen Krieg dar-
wieder ertheilt worden weren/so im Friedensschluß nit gut geheissen/
oder approbirt worden/ dieselbe gänglich cassiren und annulliren/
auch

hiermit caffirt und annullirt haben/ und keinen Chur-Fürsten und
Stand die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen/seine
Landsassen / ihme mit-oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen/und mit Lands-Fürstlichen/auch anderen Pflichten zugethane
eingeseffene/ und zum Land gehörige von deren Gottmäsigkeit/ und
jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit /
und sonst rechtmäßigen hergebrachten Respective Steuern / Ze-
henden / und andern gemeinen Bürden und schuldigkeiten / weder
unter dem Prætext der Lehen-Herrschaft / noch einigen andern
schein eximiren/ und befreyen/ noch andern solches gestatten/ auch
nicht gutheissen/ noch zugeben/das die Land-Stände die Disposition
über die Land-Steuer / deren empfang / außgab - und Regnungs
recessirung / mit außschliessung des Lands Herrn privative vor-
und an sich ziehen / oder in dergleichen und andern sachen / ohne der
Lands-Fürsten vorwissen/ und Bewilligung/ conventen anstellen
und halten/ oder wieder des jüngsten Reichs abschieds außtrückliche
Verordnung sich des Beitrags/womit jedes Chur-Fürsten/Für-
sten/und Stands Land-Sassen/ und Unterthanen zu besetz- und
erhaltung deren einen und andern Reichs Stand zugehöriger Be-
setzungen/Plätzen/und Garnisonen, wie auch zu Unserm und des Heil.
Reichs Cammergerichts unterhalt an Hand zu gehen schuldig seind/
zur ungebühr entschlagen; Auff den Fall auch jemand von den Land
Ständen oder Unterthanen wieder dieses oder andere obberührte
sachen/bey uns oder Unserm Reichs-Hoffrath / oder erstbemelten
Cammergericht etwas anzubringen / oder zu suchen sich gelüsten
lassen würde/ wollen Wir dran sein / und darauff halten / das ein
solcher nicht leichtlich gehört/sondern à limine judicij ab- und zu schul-
diger partition an seinem Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde.
Bestalten Wir auch alle und jede dargegen / und sonst contra jus
tertij, und ehe derselbig darüber vernommen / hiebevorfub: & ob-
reptitiè erhaltene Privilegia, & exemptiones sambt allen derselben
clausulen/declarationen/und bestättigungen/wie auch alle darauf/
und denen Reichs Satzungen zu wieder an Unserm Kayf. Reichs-
hoff.

hoffrath/oder Cammer Bericht wieder die Lands Fürsten und De-
brigkeiten ohne deroselben vorhero schriftlich begehrten und ver-
nommenen Bericht/ ertheilte processus, mandata & decreta, prævia
sumariâ causæ cognitione vor null und nichtig erklähen/ und die-
selbe Cassiren und auffheben sollen und wollen.

4. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Herzogen
zu savoya, durch die Persohn seines Rechtmesigen Gewalthabern/
die in dem zu Münster und Osnabrück auffgerichteten Instrumento
Pacis s. Cæsa: Maj. &c. Frey und unbedingt neben andern verspro-
chene Belehning des Montferrats, auff die Form und weiß/ wie sie
von Wenland Röm. Kayf. May. Ferdinando II. dem Herzogen
zu savoya, Victori Amadeo, ertheilt worden/ so bald Wir nach an-
getrettener Unserer Kayf. Regierung hierumb gebührend ersucht
und angelangt werden/ denen Reichs Constitutionen und Lehen
Rechten gemees/ zumahl ohne Anfang einiger ungewöhnlicher Ge-
neral oder special. Reservatori. salvatori, oder dergleichen Clau-
sul. sambt übrigen allen/ was in gedachtem Instrumento. Pacis, und
deme darinn confirmirtem Tractatu Cherascensi dem Hauß Sa-
voya mehrers zu guten verordnet und zugesagt worden/ erfolgen
lassen/ und ihme darzu durch Unser Kayf. Ambt executive verhelp-
fen/ auch deren keines unter einigem schein/ Ursach/ oder Fürwand/
sonderlich auch die belehning des Montferrats wegen der von dem
König in Franckreich dem Herzogen zu Mantua schuldiger und noch
nit bezahlter 494000. Cron/ worvon der s. ut autem omnium &c.
disponirt, und das Hauß savoya allerdings davon befreyt/ im ge-
ringsten verschieben oder auffhalten/ benebens Unsere Kayf. Au-
thoritet bey dem König in Hispanien Kräfttiglich einwenden/ daß
derselbe dem Herzogen von savoya die Stadt Trino unverzüglich/
gänglich und ohne entgeld restituiren thue / dem Herzogen von
Mantua aber von Kayf. Macht und Gewalts wegen/ alß bald ernst-
lich befehlen/ auch Jhn durch gehörige mittel würcklich dahin an-
halten/ in einem Vorgesetzten kurzen preemtorischen termin sich
alles exercitii juris dictionis daselbst und an andern in dem Mont-
B ferrat

rat gelegenen / und dem Hauß Savoya durch die Reichs und vor-
her gegangene Friedens = Handlungen zuerkenten Orthen zuent-
schlage / damit der Herzog von savoya seiner ihme in demselbigen zu-
stendiger jurisdiction gebührend und ruhiglich genießen möge / wie
Wir dann nicht weniger darob sein / und durch außfertigung ernst-
licher pœnal Mandaten verfügen wollen / daß weder er der Herzog
von Mantua und seine Nachkommen / noch auch jemand anderer für
sich / oder von ihrentwegen fürterhin dem jenigen / was wegen des
Montferrats für das Hauß savoya in dem öftters angezogenen
Frieden = Schluß und dieser Unserer Capitulation begriffen / auff
einigerley weis und weeg / im geringsten etwas zu contraveniren /
und zu wieder zu handeln sich unterstehen ; So thun Wir auch
das jenige / was das Chur = Fürstl. Collegium unter Dato den 4.
Jun. in lengstverwichenen 1658. Jahr an ihme wegen annullir. und
auffhebung des dem Hauß savoya zu nachtheil unterfangenen
Kays. und Reichs Vicariats und Generalats in Italien geschrie-
ben / hiemit allerdings einwilligen und bestättigen / dergestalt / daß
Wir ob desselben begriff festiglich halten / und die Herzogen von
savoya bey Ihrer in Italien habender Vicariats Berechtigtheit und
Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen / welches al-
les jedoch auff die Condition gestellet wird / wann sich der Herzog
von savoyen denen von Ihrer Kays. May. von Reichswegen pu-
blicirten inhibitorijs und avocatorijs gemeek bezeigen und verhal-
ten wird.

5. Nachdemahln sich auch eine zeitlang zugetragen / daß Auß-
ländischer Potentaten, Fürsten / Republicaen Gesante / und zwar
unter dem Nahmen und Vorwand / als weren die Republicuen
vor Geerönte Häupter / und also denselben in Würden gleich zu ach-
ten / an denen Kays. und Königl. Höffen / und Capellen die præce-
denz vor den Chur = Fürstlichen Gesandten prætendiren wollen ;
So sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestat-
ten

ten; Vere es aber sach / daß neben den Chur = Fürstlichen Gesandten der Recht Titulirter / und Secrönter Regierender Außländischer Königen / Königin. Wittiben / oder Pupillen (denen die Regierung / so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht / zu führen zustehet / und inmittelts in der Tutel oder Curatel begriffen sind) Pottschaffter zugleich Vorhanden wehren / so mögen und sollen zwar dieselbe den Chur = Fürstlichen Gesandten / diese aber allen andern Außwertigen Republicquen Gesandten / und auch denen Fürsten in Persohn ohne unterschied vorgehen. Was auch darwider hiebevör per Decreta, und absonderlich 1636. oder sonst vorgenommen / oder verordnet / forderist abgestellet und Krafftlos seyn solle. Wie Wir dann auch zu verhütung allerhand simultäten / und der darauß entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten wollen / daß Außländischer Königen und Republicquen Pottschafften / weder an Unserm Hoff / noch bey Reichs = Deputations = Collegial = oder andern publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auff der Gassen und Strassen auffziehen und erscheinen mögen / Viel weniger zu lassen / daß sich einige frembde Pottschafft heimlich oder öffentlich in die Reichs sachen / so ihre Principales nicht angehen / sondern Vor Chur Fürsten / und Stände allein gehörig / einmische. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die vorsehung thun / daß denen Chur Fürsten selbst Ihre von Alters her gebrachte / und sonst gebührende Würde / und Prærogativen erhalten / und darwieder von frembber Regenten / und Republicquen Gesandten / oder andern an Unserem Kayf. und Königl. Hoff / oder wo es sich sonst begeben könnte / nichts Nachtheiliges / oder Neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. So sollen auch bey Kayf. oder Königl. Erönungen / und andern Reichs Solennitäten den immediat Reichs Graffen und Herren / die im Reich sessionem & Votum haben / vor andern auß und inländischen Graffen und Herrn / wie auch Kayf. Cammerherren und Rätthen / und zwar gleich nach dem Fürstenstand / in dessen Reichsrath sie erstgedachtes Votum & sessionem hergebracht / deswegen ihnen auch billig / wie bey

den Consultationibus Oneribus, und Beschwerlichkeiten/ also auch solchen Actibus solennibus, nechst denen Fürsten die stelle gebühret/ die Præcedenz gelassen / und ebenmäßig / ausser solchen Reichs Festivitäten/am Kayf. Hoff mit den jenigen/ so nit in würcklichen Kayf. Diensten begriffen/ Observiert werden.

6. Wir lassen auch zu / daß die Sieben Chur Fürsten je zu zeiten/ Vermög der Guldenen Bull und Obervanz, nach gelegenheit und zustand des Heil. Reichs zu Ihrer nothdurfft/ auch so sie beschwehrlisches obliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu Rathschlagen/ daß Wir auch nit verhindern/ noch irren / und derohalben keine Bnignad/ oder widerwillen gegen ihnen sambtlich / oder sonderlich schöpfen und empfangen/ sondern Uns in deme und andern der Guldenen Bull gemäß gnediglich und unverweßlich halten sollen und wollen. Gestalt Wir dann auch der Chur Fürsten gemeine und sonderbahre Rheinische Verein / als welche beede ohne daß mit genehmhaltung und approbation der vorigen Kayser rümlich auffgerichtet / so wohl in diesem/ als andern darinn begriffenen Puncten / und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchen / auch Unsers Theils approbiren und confirmiren thun/ soll auch denen andern Reichs- und Creysß Ständen unverwehrt sein/ so oft es die noth/ und ihr interesse erfordert / circulariter und collegialiter ohngehindert männigliches zusammen zu kommen/ und dero angelegenheiten zu beobachten: wie Wir dann auch die vor diesem unter ihnen/ denen Reichs constitutionibus gemees gemachte uniones gleicher Gestalt / zu forderist aber die unter den Chur Fürsten/ Fürsten und Ständen auffgerichte Erbverbrüderunge hiemit confirmiren/ und approbiren.

7. Wir sollen und wollen auch alle unziembliche/ Häßliche Bündnissen / Zerstrickungen/ und zusammenthunder Landsassen/ Bnterthanen/ gemeinen Volcks/ und anderer/ was Stands oder Würden die sein/ Ingleichen die Empörung und Aufruhr/ und ungebührliche Gewalt / so gegen den Chur Fürsten/ Fürsten/ und andern

bern (die Unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) vor-
genommen/ und die hinführo geschehen möchten/auffheben/abschaf-
fen/und mit Ihrer der Chur Fürsten/ Fürsten und anderer Ständ
Rath und Hülff daran sein/ daß solches/ wie es sich gebühret und
billig ist / in künfftige zeit verboten/ und vorkommen / keines weegs
aber darzu durch ertheilung unzeitiger Processen. Commissionen/
Rescripten und mandaten und übereilung anlaß gegeben werde:
Massen dann auch Chur Fürsten/ Fürsten/ und Ständen zu gelas-
sen und erlaubt sein soll/ sich nach verordnung der Reichs Consti-
tutionen bey ihren herbrachten und habenden Fürstlichen juribus selb-
sten und mit assistenz der benachbarten Ständ/und wieder ihre Un-
terthanen zu manuteniren, und Sie zu gehorsamb zubringen; da-
aber die Streittigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen weh-
ren sollen solche auff's schleunigst außgeführt und entschieden werden.
8. Als auch in veranlassung deren von Beyland denen vorgewe-
senen Römischen Königen und Kaysern/ etlichen außwertigen / von
des Heil. Reichs Jurisdiction exemirten Fürsten und Potentaten
über immediat- und mediat Stätte / und Stände vor alters gege-
benen / oder von ihnen selbst erworbenen/und angenommenen/ oder
sonsten usurpirten Schutz und Schirms brieff / in deme Sie sich de-
venjeweilen auch wieder ihre eigene Landes Obrigkeit in Civil und Ju-
riz. sachen des Heil. Reichs Satzungen zu wieder bedienet/ nit gerin-
ge weiterungen und zerstörungen gemeinen Land Friedens entstan-
den/ dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Anthorität/ und
Hohheit merklich geschwächet/ dieselbe auch mit entziehung ansehent-
licher Stieder gar intervertiret worden: Als sollen und wollen
Wir zu abwendung obverstandener gefährlicher / und gemeiner
Tranquillität des Heil. Röm Reichs schädlicher zergliederung und
Mißverständnis/ dergleichen protection und Schirmbrieff über mit-
telbare Stätt und Landschafften denen Gewälden und Potentaten/
so Unserm und des Heil. Reichs zwang und Jurisdiction, wie gemelt/
nicht unterworffen/ nicht allein nicht ertheilen/ noch solche zu suchen/
und anzunehmen gestatten/ noch auch die/ so von vorigen Röm. Kay-

fern in etwann ander / werten der sachen und zeiten standt und con-
sideration ertheilet / und von mediatic Ständen auffgenommen wor-
den / durch Rescripta, oder andere weiß confirmiren / sondern viel-
mehr darob und daran sein / damit vermittels Unserer interposi-
tion oder durch andere erlaubte mittel und weeg oberwente von vo-
rigen Kaysern oblaufs gegebene oder angenommene protection
auffgekündet und abgethan / oder wenigst in die schrancken Ihrer
ersten Kayf. oder Königl. Concessionen / wo die Vorhanden / ohne
einige fernere deren extension und außdenung reducirt, also Män-
niglich forthin in Unserm / und des Heil. Reichs alleinigem Schutz
und verthädigung gelassen / und Churfürsten / Fürsten / und Stän-
den des Heiligen Reichs / samt der ohnmittelbaren Reichs-Ritter-
schafft / und allerseits angehörigen Unterthanen / ohne imploration
in- und anwertigen anhangs und assistenz bey gleichem Schutz und
administration der justiz in Religion oder Prophan Sachen / den
Reichs sasz- und Cammer Gerichts Ordnungen / Münster- und
Osnabrückischem Frieden Schluß / und darauff gegründeten Exe-
cutions Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen
Executions Recess wie auch nechst vorigem Reichs abschied gemees
erhalten / die hierwieder eine zeithero verübte Mißbrauch / da zum
öfftern die Rechts fertigung von ihren ordentlichen Richtern des
Reichs ab- und nach Holland / Braband und andere außwendige
Potentaten gezogen werden / Und die unter denselben auß der ange-
massen Brabandischen Gülden Bull zu unterschiedlicher Churf. /
Fürsten und Ständen / mercklichem Nachtheil herrührende Evo-
cations Processen gänzlich auffgehbt / wie auch das An. 1594. bey
damahligem Reichstag verglichenes gutachten volnzogen / und de-
nen durch gedachte Brabandische Bull Gravirten Ständen auff er-
forderten nothfall / durch das jus Retorsionis Kräfttze Hülff ge-
leistet werde / so dann die zehen Vereinte Reichs Stätt im Elsaß
Krafft instrumenti Pacis unter dem H. Röm. Reich / gleich wie an-
dere Immediat Ständt / einverleibt bleiben. Und Nachdemahlen
auch verschiedene Immediat Fürstenthumben / Stifft-Graff- und
Herr.

Herrschafften/ohne einige Recht und befugnis / durch außwertige
Völcker/ noch immerhin mit einquartirungen/ und andern Kriegs
ungelegenheiten höchst beschwehrt werden / und dahero des so theu-
er erworbenen Friedenschlusses in nichts genießen mögen / viel-
mehr dem Reich entzogen und gleichsamb zu mediat Ständen ge-
macht werden wollen: Als versprechen Wir nit allein durch eifferi-
ge interposition die abstellung zu befürdern / sondern auch vermög
der Reichs constitutionen bey denen nechst angezessenen Crayß-
Ständen die vorsehung zu thun / daß ermelten ohnmittelbahren
Stifft=Graff=und Herrschafften Kräftiglich assistirt, und Sie bey
ihrer zustehender Immedietet per omnia gelassen werden/ bey wel-
chem allem Wir Chur=Fürsten/ Fürsten/ und Stände/ ingleichen
die freye Reichs=Ritterschafft/ sambt deren allersits Land / Leuth
und Unterthanen nach vermögen schützen/ manutemiren und hand-
haben/ und darwieder in keinerley weiß beschweren lassen wollen.

9. Und weilen auch in der that verspürt worden/ daß die außwer-
tige Gewalt sich in Reichsachen / und sonderlich die / so zwischen
Reichs Ständen/ und Ihren Unterthanen obschweben/ unter dem
prætext der Hansee bindniß/ und andern dergleichen vorwandt/
einzumischen / zusammen zu kommen / und dero angelegenheiten
zubeobachten/ zumahlen die vor diesem unter ihnen auffgerichtete
uniones gleicher gestalt zu confirmiren und zu approbiren sich un-
derstehen / das Instrumentum Pacis aber allein Chur=Fürsten und
Ständen Confoederationes und verbündnissen/ vorunter inson-
derheit die begrieffen / welche zu des Reichs besten und gemeiner
Lands defension, auch mehr bequemer verrichtung der Crayß ver-
fassungen auffgerichtet werden/ einzugehen erlaubt/ und denen Un-
derthanen dergleichen nit zugiebt / sondern deroselben hierüber er-
haltene Privilegia und indulta cassirt und auffhebt: Als wollen
wir nit allein durch abmahnungs schreiben solchem weit außsehen
dem vornehmen begegennen/ und nicht gestatten / daß der Guldener
Bull/ dem Friedensschluß/ und denen Reichs Constitutionen zu wie-
der einige mediat Unterthanen mit außwertigen Potentaten/ und
Re-

Republiquen, oder anderwertigen Reichs - Ständen / oder ders
Landständen und Unterthanen einige Confoederation protection,
mediation, und Garantie sub quocunque Prætextu, vel Colore
eingehen oder auffrichten mögen / und was darwieder vorgehen
men / ohnverzüglich / jedoch mit der in vorgehendem 8. ten Articul
vermelter Restriction abstellen / sondern auch gegen die beharrliche
Contraventores, insonderheit aber diejenige / welche sich wieder
Ihre Lands Obrigkeit an frembde gewält hengen / und deroselben
Hülff / Indigenat, und Schus würcklich begehren / annehmen / ge
brauchen / darbey zu bestehen sich unterfangen / und solchen Unzim
lichen handlungen auff vergehende Erinnerung nicht renunci
ren / Vermög der rechten / und Reichs constitutionen ernstlich ver
fahren / und auff den nothdurffts fall / die ereignete thätlichkeiten
und invasions durch gehörige gegenmittel den Reichs constitutio
nibus gemees / abkehren.

10. Wir sollen und Wollen auch für Uns selbst als erwählter
Römischer König / in des Reichs handeln keine verbündnuß oder
Einigung mit frembden Nationen noch sonst im Reich machen /
Wir haben dann zu vorhero der Chur - Fürsten / Fürsten / und
Ständen bewilligung hierzu erlangt : Da aber Publica Salus &
utilitas eine mehrere beschleunigung erforderte / da sollen und wol
len Wir dann der Sieben Chur - Fürsten sambtliche einwilligung
zu gelegener zeit und mahlstat / und zwar auff einer Collegial
zusammenkunft / und nicht durch absonderliche erklärungen / biß
man zu einer gemeinen Reichs versammlung kommen kan / Wie son
sten in allen andern des Reichs sicherheit concernirenden sachen /
als auch in dieser erlangen. Wann Wir auch ins künfftig Unserer
eigenen Landen halben einige Bündnuß machen würden / so solle sol
ches anderer gestalt nicht geschehen / als unbeschädiget des Reichs
und nach inhalt des Instrumenti Pacis : So viel aber die Stände des
Reichs in gemein belangt / soll denenselben allen und jeden das recht
der bündnuß unter sich / und mit außwertigen zu ihrer Idetension,
Conservation sicherheit und Wohlfart zumachen dergestalt frey
bleib

bleiben/das solche bündnuß nicht wieder den regierenden Römischen
Kaysen/ noch wieder den allgemeinen Land Frieden / und Münster-
rischen Frieden-Schluß seye/ und das dieses alles nach laut desselben/
und ohnverlegt des Ends beschehen / Womit ein jeder stand dem
Römischen Kaysen und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist/
das auch die von fremden Potentaten begehrende Hülf also und
nicht anderst begehrt werde/ noch gethan seye / dann das dardurch
dem Reich kein gefahr zuwachsen möge.

11. Was auch die zeithero einem Churfürsten / Fürsten/ Præla-
ten/ Grafen/ Herrn und anderen / oder dero Voreltern und vor-
fahren/ Geistlich- oder Weltlichen Stands ohne recht gewaltiglich
genommen oder abgetrungen/ oder inhalt des beschlossenen Münster-
und Osnabrückischen Friedens / Executions Edicts, arctioris
modi exequendi, und Nürnbergischen Executions Recess zu re-
stituiren rückstendig ist/ und annoch vorenthalten wird/ Sollen und
wollen Wir/ der billigkeit nach/ wieder männiglich zu dem seinigen/
ohne unterschied der Religion, verhelffen/ auch dasjenige / so Wir
selbsten vermög jetzt gedachten Frieden Schlusses / und darauff zu
Nürnberg und sonst auffgerichter Edictorum, und arctioris mo-
di exequendi zu restituiren schuldig/ einem jedwedern / so bald und
ohne einige verweigerung/ vollkommenlich restituiren/ bey solchem
auch/ so viel er recht hat / schützen und schirmen / ohn alle verhinder-
ung/ auffhalt oder versaumnis.

12. Zu deme / und Insonderheit sollen und wollen Wir dem
Heiligen Römischen Reich und dessen zugehörungen nicht allein oh-
ne wissen / willen und zulassen gemelter Churfürsten sambtlich
nichts hingeben / verschreiben / verpfänden/ versetzen / noch in ande-
re weeg veräußern/ oder beschwehren/ sondern Uns auff's höchste be-
arbeiten/ und allen möglichen fleiß und ernst fürwenden / das jeni-
ge/ so darvon kommen/ als verfallene Fürstenthum/ Herrschafften
und andere/ auch confiscirte, und ohn confiscirte merckliche Güter/
die zum theil in anderer frembden Nationen Händen ungebühr-
licher weiß gewachsen/ zum förderlichsten wiederumb darzu zubrin-
gen/

¶

gen/

gen/ zu zueignen/ und darbey bleiben zulassen/ nicht weniger die er-
gänzung und reification der gesambten zehen Reichs Creyßen
und Matricul zubefördern/ Vornehmlich auch/ dieweilen vorkom-
men/ daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften
und Lehen in Italien und sonst vercuuffert worden sein sollen/ ei-
gentliche Nachforschung derentwegen anzustellen/ wie es mit solchen
alienationen bewand/ und die eingeholte vericht zur Churfürstlichen
Maynzischen Cankley / umb solches zu der übrigen Churfürsten
wissenschaft zu bringen/ inner Jahrs frist/ nach Unserer angetret-
tener Königlichen Regierung anzurechnen ohnfehlbarlich einzus-
schicken / auch in diesem und obigem allen mit Rath / Hülf / und
Beystand der Sieben Churfürsten allein/ oder nach gelegenheit der
sachen / auch anderer Fürsten und Ständen jederzeit an die hand zu
nehmen/ was durch Uns und Sie vor rathsamlich und gut an-
gesehen und verglichen sein wird. Weilen auch dem Ritterlichen Jo-
hanniter Orden in- und außserhalb des Reichs/ insonderheit bey den
hiebevorigen achtzigjährigen Niederländischen Kriegen/ ganz ohn-
verschuldt ansehnliche Güter entzogen / und bißhero vorenthalten
worden / so wollen Wir solche restitution durch gütlüche mittel zu
befördern Uns angelegen sein lassen : Und ob Wir selbst oder die
Unsere etwas/ so dem Heil. Rom. Reich zustendig / und nicht vorlie-
hen/ noch mit einem rechtmessigen Titul bekommen were oder wür-
de einhetten/ das sollen und wollen Wir / bey Unsern schuldigen
und gethanen Pflichten demselben Reich ohnverzug auff ihr der
Churfürsten gesinnung wieder zu handten wenden.

13. Wir sollen und wollen auch Uns darzu in zeit bemeldter
Unser Regierung/ gegen den benachbarten und anstossenden Christ-
lichen Gewäldten friedlich halten/ kein Gezänck / Behde/ noch Krieg/
in- und außserhalb des Reichs/ von desselben wegen/ unter keinerley
vorwandt/ wie der auch seye/ ohne der Churfürsten/ Fürsten/ und
Ständen/ oder zum wenigsten der sambtlichen Churfürsten Vor-
wissen/ Rath/ und Einwilligung anfangen/ oder Vornehmen/ noch
ohne jetzt gedachten consens einiges Krieges Volck ins Reich führen/
oder

oder führen lassen. Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs/oder auch frembden Regenten dergleichen vorgenommen/ und ein frembdes Kriegs Volk in-oder durch das Reich/wenn sie auch gehören/unter was schein oder vorwandt es immer sein mögte/geführt würde/dasselbe wollen Wir mit ernst abschaffen/gewalt mit gewalt hintertreiben/und den beleidigten Ständen Unsere Kayserl. Hülff/ Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren/ und nach inhalt der Reichs Satz- und Executions Ordnung gedenken lassen: Wo wir aber von des Reichs wegen/ oder das Heil. Reich angegriffen oder bekriegeret würden/ als dann mögen wir Uns aller Hülff gebrauchen; jedoch sollen und wollen Wir weder in wehrendem solchen Krieg noch auch sonst in der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Landen und gebiet keine Bestungen von neuem anlegen/ oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuren/ viel weniger andern solches gestatten oder zulassen/ auch keinen Standt mit eingwartung/wieder die Reichs- Constitutiones, belegen. Wir sollen und wollen auch keinen Frieden/ ohne Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen zuthun und Einwilligung schliessen/ und insonderheit bey dessen erfolg ernstlich daran seyn/ damit das vom Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte/ zu der bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten/ denen Reichs Fundamental- Gesetzen und Frieden-Schlüssen gemeessen Stand restituirt werde.

14. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten/ Fürsten und Prälaten/ Grafen/ Herren und andere Stände des Reichs/ ingleichem die unmittelbare Reichs- Ritter schafft/ nicht selbst vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhängen/ sondern/ wo wir oder jemand anders/ zu Ihnen allen oder einem insonderheit zusprechen/ oder einige Forderung vorzunehmen hetzen/ dieselbe sollen wir sampt und sonders/ Aufruhr/ Zwytracht/ und andere Unthat/ im Heil. Reich zu verhüten/ auch Fried und Einigkeit zu erhalten/ vor die ordentliche Gerichte/nach ausweisung der Reichs abschieden/ Cammergerichts. Executions- Ordnung

C 2

und

und zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Frieden=Schluß/
auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten zu verhör=und ge=
bürllichem Rechten stellen / und kommen lassen / und mit nichten
gestatten / daß sie in denen oder andern sachen / in was schein und un=
ter was Nahmen es geschehen mögte / darinnen sie ordentlich recht
legenden mögen / und dessen urbiethig seynd / mit Raub / Nahm /
Brand / Pfandungen / Behden / Kriegen / neuerlichen Exactionen
und Anlagen / oder anderer Gestalt beschädiget / angegriffen / über=
fallen / oder beschwehrt werden.

15. Wir gereden und versprechen auch / wann ins fünfftige /
auff vorgehabten Rath / mit den sieben Churf. / und deren darauff
gefolgter Bewilligung und Consens / die Nothdurfft erfodern
würde / daß wir zu des Reichs Defension einige Kriegs=Völcker
werben solten / dieselbe ohne Churfürsten / Fürsten / und Stände
Vorwissen und Bewilligung außserhalb des Reichs nicht führen /
sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stän=
den gebrauchen / und anwenden zulassen. Damit dann auch das
Röm. Reich / als welches bey vorigen Kriegen an Massschafft merck=
lich abgenommen / nicht noch weiters durch die frembde Werbun=
gen entblöst / und oed gemacht werde / solle darwieder auff dem
Reichs=Tag alle gute Vorsehung geschehen / und wollen wir uns
die Vollziehung solches ausfallenden allgemeinen Reichs=Schlus=
ses mit Ernst angelegen seyn lassen: Da auch von Uns / oder andern
einiges Volck im Reich / oder in Unserem eigenen Land / zu auß=
ländischer / Uns und dem Reich wohlzugethaner / zumahlen mit
Uns Allyrten Potentaten Diensten geworben / wollen wir die
Verfügung thun / daß die Churf. / Fürsten / und Stände des Reichs
samt allen dessen angehörigen / bey obbemeldter Werbung / mit
Versammlung / Durchführ / Einquartirungen / Musterplätzen oder
sonsten / in einige andere Weeg / wieder die Reichs Constitutiones,
Instrumentum Pacis, und absonderlich den Reichs Abschied de
Anno 1570. nicht beschweret / oder dawieder von Uns / oder andern
verfahren werde; Wir wollen hingegen auch auff begebende Fall
alles

alles Ernsts verbieten/ und in keine Weis gestatten/ daß im Heil.
Röm. Reich jemand vor ein andern/ wer der auch seye/ als das Vat-
terland/ und dessen jederzeitliche Bunds-genossene werbe/ oder sich
werben lasse/ und da einer oder anderer hierin mißhandeln / und
bey einem in Comitii Imperii declarirten/ oder sonst wissentlichen
Reichs-Feind mit Confiscirung aller seiner Haab und Güter/ auch
sonsten nach Anleitung der Executions- und anderer Reichs-Ordnung
/ auch gemeiner Rechten mit aller Schärffe verfahren/ der-
gestalten/ daß selbiger auch an seinen Erb- und Lehnschafften/ An-
wartungen und Rechten/ auch Haab und Gütern/ Aemptern und
Digniteten/ oder auch / da man ihn ertappet / an Leib und leben:
die Abwesenee Ungehorsame in Ihrer Bildnuß gestrafft/ Ihnen
und Ihren Descendenten Ihre Stamm- und sonsten erhaltene
Wappen ferner zu führen/ nicht gestattet / noch weniger sie vor
Siff und Rittermässig jemahls mehr gehalten / sondern insge-
mein aller Ehren unfähig erklärt werden sollen. Es soll jedoch auch
keinem Reichs- Stand oder eingewesenen verbotten seyn/ sich bey
auswertigen in Krieges- Diensten zu begeben und einzulassen / da
es nicht wider das Reich/ oder einen Stand desselben angesehen.

16. Desgleichen sollen und wollen wir die Churfürsten / und
andere des Heil. Röm. Reichs Stände/ mit den Reichs Tügen Cans-
len- Geld/ Nachreisen/ Auflagen und Steuern unnothdürfftiglich
nicht beladen / noch beschweren/ auch in zugelassenen nothdürfftigen
unverzüglichen Fällen die Steuer- Auflagen/ anders nicht/ als nach
Aufweisung berührten Friedens- Schlusses ansetzen/ noch außschrei-
ben / und sonderlich keinen Reichs- Tag außserhalb des Reichs teut-
scher Nation, auch ehe und bevor wir darzu umb der sieben Chur-
fürsten Consens und Verwilligung / durch sonderbahre Schi-
ckung angehalten / und uns mit denselben so wohl der Zeit / als
Mahlstatt verglichen/ oder sie von selbstem des Reichs Anliegenheit
halber uns darumb unterthänigst angelanget/ und erinnert / vor-
nehmen/ oder außschreiben/ auch die von dem Reich und desselben
Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern end/

als darzu sie gewilliget worden/ und andern Reichs=Lasten anwen-
den/ noch jemand seinen gebührenden antheil an den bewilligten
Reichs Hülffen andern zum Nachtheil nachlassen/ oder verringern/
weniger gestatten/ daß ein Reichs=Stand von auswärtigen eximirt
werde.

17. Auch sollen und wollen Wir die Churfürsten/ Fürsten/ Prä-
laten/ Graffen/ Herren/ und andere Ständ des Reichs/ in gleichen
die ohnmittelbare Reichs=Ritterschafft/ und deren allerseits Un-
terthanen im Reich/ mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen
außerhalb Teutscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern
nicht tringen/ erfordern/ und vorbescheiden/ sondern sie alle und
jede vornehmlich im Reich/ laut der güldenen Bull/ wie auch des
Heil. Reichs=und Cammergerichts Ordnung/ und andere Gesäß
vermögen/ bevorab auch jeden bey seiner Immedietet, Privilegiis
de non appellando & evocando, Electionis fori, dem jure Aufre-
garum, bey der instanz und deren ordentlichen ohnmittelbaren
Richtern mit auffheb=und Vernichtung aller deren bishero darge-
gen/ unter was schein und Vorwandt es seyn möge/ beschehener
Contraventionen/ ergangenen Rescripten/ inhibitorien/ und Be-
felchen bleiben/ und keinen mit Commissionen/ Mandaten/ und an-
dern Verordnungen darwider beschweren/ noch auch durch den
Reichs=Hoffrath und Cammergericht/ oder sonsten auff keinerley
weiß eingreifen/ in specie aber bey Erkennung der Commissionen
die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo 5. §. in Conventi-
bus Deputatorum 51. genau beobachten lassen. Als auch von Chur-
fürsten/ Fürsten/ und Ständen schon von langem hero/ so wohl wi-
der das Käys. Hoffgericht zu Roth weil/ als das Weingartische/
und andere Landgericht in Schwaben/ allerhand grosse Beschwe-
rungen vorkömen/ auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichs Con-
venten angebracht/ und geklagt/ dahero auch im Friedensschluß de-
ren abolition halber allbereit Veranlassung geschehen/ so wol-
len Wir immittels/ bis solchen der Ständen Beschwerden/
würcklich auß dem grund abgeholfen/ und von der aboli-
tion

tion erstberührter Hoff- und Landgerichten auff dem gegenwärtigen Reichs-Tage ein gewisses statuirte werde / ohnfehlbarlich daran seyn / daß die eine zeithero wider die alte Hoff- und Landgerichts Ordnung extendirte Ehehaffts fall abgethan / und die darben sich befindliche excessus und abusus, zu welcher Erkündigung Wir ohn interessirte Reichs Ständ ehist deputiren und solches an die Chur-Maynzische Cankley / umb daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge / notificiren wollen / förderlichst auffgehebt / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten und Stände / bey ihren darwider erlangten exemptions-Privilegien / ohneracht solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden / und nächst dem jedem gravirten frey stehen soll / von mehrerwehnten Hoff- und Landgerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserl- und des Reichs-Cammergericht / ohne einige Unsere Widerred / oder Hinderung zu appelliren / in alle weeg aber wollen Wir der Churfürsten / und ihrer Unterthanen / auch anderer von alters hergebrachter exemption von vorberührtem Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten / und sie darwider nicht turbiren / noch beschweren lassen; Und dieweilen auch vorkommen / daß in Sachen hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit und Regalien / als in specie Juris Collectarum, Sequelæ, und dergleichen zu verschiedenen mählen ad nudam instantiam subd. torum, ehe und bevor Churf. / Fürsten / und Stände darüber gebührend gehört / mandata cum & sine clausula ertheilt worden.

Als wollen Wir verfügen / daß in solchen Fällen dem letzten Reichs Abschied gemeeß / die interessirte Churf. / Fürsten / und Stände vorhin vernommen werden / bey dessen Hinterbleibung aber Ihnen verstattet und zugelassen seyn solle / solchen mandatis keine Parition zuleisten.

18. Auch sollen und wollen Wir bey Unserm Heil. Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom / Unser bestes Vermögen anwenden

den / daß von demselben wider die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen / Päbstl. Heil. oder dem Stuhl zu Rom / und der Teutschen Nation aufgerichtete Vertrag / wie auch eines jeden Erz- und Bischöffen / oder der Thomb Capitulen absonderliche Privilegia und rechtmäßig herbrachte Statuta, und Gewohnheiten / durch ohnförmliche gratien / rescripten / provisionen / annaten / der Stifftmannigfaltigung / und Erhöhung der officien im Römischen Hoff / auch reservation, dispensation, und senderlich resignation, dann darauff unternehmende Collation all solcher præbenden, Prælatur-Dignitäten und Officien (welche sonst per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden / sondern jederzeit / ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend werden / denen Erz- und Bischöffen / auch Capituln und andern Collatorn heimbsfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum, Judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Weeg / zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten / darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehenherren / in keine Weis nicht gehandelt; noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich / wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist. oder Weltlichen etwan geklagt werden solte / ohne vorherige gnugsame information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit / (welche damit keine Sub- & Obreptio contra tacti Veritatem Platz finden möchte / in partibus einzuholen) auch ohnangehörter Verantwortung des beklagten / wann zumahlen derselbe Auctoritate Pastoralis zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts / auch zu Conservation und mehrerem Auffnehmen der Kirchen / wieder die ungehorsame und übele Haushalter verfahren hette / mit monitoriis, interdictis, und comminationibus oder declarationibus censurarum überenlet / oder beschwert werden möchten / sondern wollen solches alles mit der Churfürsten / Fürsten / und andern Ständen rath kräftigst abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemelte concordata Principum, und
auff

auffgerichtete Verträge / auch Privilegia, Statuta und Freyheiten ge-
halten / gehandhabet / und denenselben vestiglich gelebet und nach-
kommen / jedoch was vor Beschwerden darin gefunden / daß die-
selbe / Vermög verhalten geübter Handlung zu Augspurg in dem
1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft / und hinfürter
der gleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen wer-
de: Gleicher gestalt wollen Wir / wann es sich etwann begeben / daß
die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heil. Reich ab-
und außer dasselbe ad nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam
Romanam gezogen würden / solches abschaffen / vernichten / und
ernstlich verbieten / auch Unsern Kaysrl. Fiscalen so wohl bey Un-
serm Kaysrl. Reichs-Hoffrath als Cammergericht anbefehlen /
wieder diejenige so wohl Parthenen als Advocaten / Procuratoren
und Notarien / die sich hinführo dergleichen anmassen / und darin
einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / mit gehöriger Anklage
von Ampts wegen zu verfahren / damit die Ubertreter / dem näch-
sten gebührend angesehen und bestraft werden mögen; Und weilen
vorberührter Civilsachen willen / zwischen Unsern und des Reichs
höchsten Gerichten / so dann denen Apostolischen Nunciaturen mehr-
mahlige Streit und Irrungen entstanden / in deme so ein als andern
Orts die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes ange-
nommen / Processus erkant / selbige auch durch allerhand scharffe
mandata zu größter Irr- und Beschwerde der Parthenen zu be-
haupten gesucht worden / womit dann diesem vorkommen und al-
ler jurisdictiōis conflict möchte verhütet werden / So wollen Wir
daran seyn / daß die causæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich di-
stinguirt / auch die darunter vorkommende zweiffelhafte Fälle
durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung
und Vergleich erledigt / fort der geist- und weltlichen Obrigkeit / einer
ieden ihr recht und judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge:
Doch so viel diesen Articul betrifft / Unsern lieben Oheimben und
Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / auch ihren Religions
verwandten Fürsten und Ständen / im gleichen der ohnmittelbaren
Reichs

D

Reichs-Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen und denen
Augsburgischen Confessions verwandten / die Reformirte mit ein-
geschlossen / welche unter Catholischen / geist- oder weltlichen Obri-
keit wohnen / oder Landsassen seynd / dem religion und prophan
Frieden / auch dens zu Münster und Osnabrück auffgerichtem Frie-
densschluß / und was deme anhängig / wie obgemelt ohnabbrüchig
und ohne Consequenz, Nachtheil und schaden.

19. Wir sollen und wollen auch über die Policey-Ordnungen /
wie die seynd / und ferners auff den Reichs-Lagen geschlossen wer-
den / halten / und die Commercien des Reichs nach Möglichkeit be-
fürdern: Des gleichen auch die grosse Gesellschaften und Kauffge-
werbs-Leut und andere / so bishero mit ihrem Gelt regiert / ihres
Willens gehandelt / und mit Bucherung und unzulässigem Vor-
kauff und monopolium viel ungeschicklichkeiten dem Reich und des-
sen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden Nachtheil /
und Beschwerung zugefügt und noch täglich einführen / und gebä-
ren thun / mit der Churfürsten / Fürsten / und anderer Ständen
Rath / inmassen / wie deme zu begegnen / hiebevör auch bedacht und
vorgonnen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthun / keines
Weegs jemanden einige Privilegia auff monopolia ertheilen / son-
dern / da auch der gleichen erhalten / dieselbe vielmehr / als den Reichs-
Satz- und Ordnungen zuwider / wiederumb abthun und aufhe-
ben; Wann auch geschehen solte / daß in einigen benachbarten Lan-
den die im Reich machende manufacturen guter auffrichtiger Wah-
ren / durch- oder einzuführen / verbotten werden / weilens solches der
Freyheit der Commercien zu wider / so wolle wir Uns dessen Abstel-
lung zu befürdern angelegen seyn lassen / im widrigen aber die Für-
sorgung thun / daß auch derselben Landen manufacturen und Wah-
ren ins Reich zu bringen gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

20. Wir sollen und wollen auch insonderheit / dieweil die
Teutsche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land
zum höchsten mit Zöllen beschwert / nun hinfüro (jedoch ohnbe-
schädigt deren vor diesem von dem mehrern Theils des Churfürstl.

Colo

Collegii bewilligter und von unsern Vorfahren Römischen Kay-
fern/absonderlich denen Churf. des Reichs ertheilter Zoll conces-
sionen, prorogationen, und perpetuationen) keinen Zoll von
neuem geben/nach einige alte erhöhen oder prorogiren lassen/auch
vor uns selbst keinen auffrichten erhöhe/oder prorogiren/es seyen
dann die benachtbarte und interessirte Ständ/und dero erforder-
tes/ auch in gebührende consideration ziehendes Gutachten vor-
hero darüber vernommen/ und hernacher aller und jeder sieben
Churfürsten wissen/willen/zulassen/und Collegial-Rath/ mit
einhelligem Schluß also und der gestalt/ in diesem Stück vorgan-
gen/ daß keines Churfürsten Widerred oder dissens dargegen/son-
dern alle und jede dero collegial Stimmen einmütig seyen/ mas-
sen wir disfalls die Majora nicht attendiren/ auch ohne vorgehen-
de unanimia zu keinem stand bringen/ und den supplicirenden mit
seinem Begehren gänzlich hinweg und abweisen/wie auch alle die
jenige / so umb neue Zoll/es seye gleich zu Wasser oder Land/oder
der alten Erhöhung/oder auch solcher Erhöhung prorogation an-
halten werden / einer collegial versammlung zuerwarten erinnern/
und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahls dahin sehen
sollen und wollen/damit durch die ertheilende neue Zoll und con-
cessiones andere Churfürsten/Fürsten/und Stände/in ihren vor-
hin habenden Zoll Einkünfften keine Vergeringerung/Nachtheil
oder Schaden zu leiden haben; Dieweil sichs aber zuträgt / daß
zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht/sondern un-
ter dem Mißbrauch und prætext einer Niederlag und Staffel Be-
rechtigkeit/ oder sonsten von den auff-und abfahrenden Schiffen
und Wahren eben so viel/als wenn es ein rechter Zoll were/erhö-
ben/auch der Handlung und Schiffart durch ohngebührliche und
abgenötigte auß-und einladen/ außschiffen und außschütten des
Getraids und anderer Güter/merckliche grosse Bescher und Ver-
hinderung verursacht / und zugefügt wird; so sollen alle und jede
dergleichen/ so wohl unter werendem Kriege/ als vor demselben
auff allen Strömen und schiffbaren Wässern des Reichs ohne

Unterschied neuerlich anmassende/und ohne ordentliche Bewilligung des Churfürstl. Collegii also ausgebrachte concessiones oder sonsten ein oder andern Orts vor sich unternehmende usurpationes, unter was schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden/oder eygenes gewalts und willens durchzuführen gesucht werden möchten/null und nichtig seyn/der gleichen auch von uns niemanden/von was würden oder Stand auch der/oder dieselbe seyn/ohne oblauts des Churfürstl. Collegii consens und Einwilligung ertheilet werden/auch einem jedwedern des H. Reichs Churf./welcher sich darmit beschwert befindet/frey und bevorstehen/sich solcher Beschwerde/so gut er kan/selbsten zu entheben: Doch sol den jenige Privilegien, welche Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs/sampt der gefreyten Reichs-Ritterschafft von weilandt denen vorgewesenen Röm. Königen oder Räknsern zur Zeit/da der Churfürsten consens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführt/oder nöthig gewesen/rechtmässig erlangt/oder sonsten ruhiglich hergebracht/hierdurch nichts präjudicirt oder benommen/sondern von Uns auff gebührendes Ansuchen/vermög und Krafft des obgesetzten 3. art. confirmirt, und die Stände dabey ohne eintrag mennigliches gelassen; Alle unrechtmässige Zoll/Staffel und Niederlag aber/oder derselben mißbrauch/da einige wären/gleich bey antretung Unserer Räkserl. Regierung/cassirt und abgethan/und inskünfftig derselben keine mehr ertheilt werden/es geschehe dann erst besagter massen mit einmütigem Collegial Rath und Bewilligung der sieben Churfürsten; Auff den Fall auch einer oder mehr/was Stands oder Wesens der oder die wären/einigen neuen Zoll oder eines alten Ersteigerung oder prorogation in ihren Chur- und Fürstenthumben/Graff- und Herrschafften und Gebieten zu Wasser und Land/im auff- und abfahren vor sich selbst/ausserhalb Unserer Vorfahren am Röm. Reich/und des Churfürstl. Collegii Bewilligung angestellt und auffgesetzt hette/oder künfftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmütigem aller und jeder sieben Churfürsten Collegial Consens ertheilte Begnädigung also anstellen/oder auffsetze

setzen würden / den=oder dieselbe / so bald Wir dessen vor Uns selb-
sten in erfahrung kommen / oder andere anzeig davon empfangen /
Sollen und wollen Wir durch mandata sine clausula und andere
behörige nothdurfftige Rechtsmittel / auch sonst in alle andere
mögliche weeg davon abhalten / und was also vorgenommen
worden / gänzlich abthun und cassiren / auch nicht gestatten / daß
hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zoll anstel-
le / für sich d. eselbe erhöhe / oder sich deren gebrauchen und annehmen
möge.

21. Als auch vielfältig geklagt wird / daß unterschiedliche ohnmit-
telbare Reichs so wohl / als andere Mediat Stätte sich eine zeithero
ganz neuerlich unternommen / und noch de facto, auch durch arresten,
und andere im H. Röm. Reich verbottene eigengewaltige Zwangs
Mittel unterstehen / unter ihren Thoren / oder sonst an anderer Or-
then in und vor den Stätten die ein=aus=und durchgehende Wah-
ren / Getreid / Wein / Salz / Viehe / und anderes mit gewissen Auf-
schlägen unter dem Nahmen Accis, Umbgeld / Niederlag / Standt-
und Markt recht / Pforten-Brücken und Weeg-Kauffhaus / Rhen-
ten Pflaster=und Centogeldern / und anderen dergleichen Imposten
zu beschweren; Solches alles aber in dem effect und nachfolge für
nichts anders / als einen neuen Zoll / ja offtermahls weit höher zu
halten / und denen benachbarten / Chur = Fürsten / Fürsten /
und Ständen / deren Landen / Leuten / und Unterthanen / auch
dem gemeinen Kauff=und Handelsmann zu nicht geringen Scha-
den und Ungelegenheit gereichig / auch der Freyheit der Commerci-
orum des Handels / und Wandels / zu Wasser und Land gerad und
schmurrstrack's zuwieder; So wollen wir so bald bey Antretung
Unserer Kayserl. Regierung hierüber gewisse information einzie-
hen lassen / auch worin solche unzulässige Beschwerden und Miß-
bräuch bestehen / von denen benachbarten Churfürsten / Fürsten / und
Ständen Nachricht erfordern / und dann dieselbe ohne Verzug al-
ler Orten abstellen / und aufheben / auch gegen die Ubertreter ge-
bürenden ernsts einsehen thun. Ingleichen Unserm Kayserl. Fis-
cal

cal gegen dieselbe auff vorgemelte von Uns eingezogene Informa-
tion oder auff eines/oder andern hierunter beschehene denuntiation
mit/oder ohne des Denuntianten zuthun schleunigst zu verfahren
anbefehlen; Und soll darneben einem jeden Churfürsten/Fürster/
und Stand/ingleichem der freyen Reichs Ritterschafft erlaubet seyn/
sich und die seinige solcher beschwerden / wie bey dem 20. Art. all-
schon vermeldet / selbst / so gut er kan / zu erledigen / und zu befreyen:
Doch den ohnmittelbaren Reichs = Stätten auff ihre angehörige
Bürgerchafften / wegen der consumptionen etwas ohne Berüh-
rung / Schaden oder Nachtheil der fremden zuschlagen / ohnbenom-
men / auch ohne Præjudiz dessen / so sie vor denen Kriegs Jahren in
rechtmässiger Übung und herbringen gewesen.

22. Dergleichen wollen Wir auch die jenige Stände denen von
Unsern Vorfahren Röm. Käysern / mit dieser Maas und Vorbe-
haltung entweder neue Zoll gegeben / oder die alte erhöhet / oder pro-
rogirt worden / daß sie mehr gedachte Churfürsten / deren Gesan-
dte und Räte / und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und
Abzug / wie auch ihre Unterthanen / Diener / Zugewandte / und an-
dere gestrente Personen / auch derselben Haab und Güter mit solchen
von neuem gegebenen / erhöhten / oder prorogirten Zollen nicht zu
beschwehren / sondern an allen und ieden Orten ihrer Fürstenthüm-
mer und Landen mit ihren Wahren und Gütern zollfrey durch
passiren / verfahren und treiben lassen / sich auch sonst der Zolls er-
höhungen halber gewisser vorgeschriebener Maassen verhalten / und
darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Revers gegen die
Churfürsten kräftiglich verbinden sollen; Die aber solche Revers
noch nicht von sich gegeben / mit allem Ernst / auch bey Verlust des
concedirten privilegii dahin erinnern und anhalten / sich hierin der
Schuldigkeit zu bequemen / und angeregten Revers ohne längern
Verzug heraus zugeben / und den Churfürsten einzuhändigen:
Denen aber / so ins künfftig obbeschriebener maassen neue Zoll /
oder der alten Ersteigerung / oder Prorogation erhalten werden /
wollen Wir vor herausgebung solcher Revers unsere Käyserl.

conces-

Concessionen keines wegs ausfertigen/nach ertheilen lassen; Da-
mit man auch über die hin- und wider im Reich zu Wasser und
Land eingeführte neue Zölle/ oder der alten Erhöhung neben an-
dern Imposten und Auflagen/ ob/ und wie jeder Prærendens dar-
zu berechtiget/ desto mehr beständige Information und Nachricht
haben möge; So wollen wir uns dessen bey jedes Ereysses auß-
schreibenden Fürsten erkundigen/ darüber auch eine Specification
geben lassen/ und darauff der Abschaffung und Reduction halber
mit dem Churfürstl. Collegio communiciren, und da jemand bey
uns umb neue Zölle begnädig- oder Erhöhung der alten und vor-
erlangten Zölle suppliciren/ und anlangen würde; So sollen
und wollen wir ihme einige Vertröstung/ oder Promotorial Schrei-
ben an die Churfürsten nicht geben/nach ausgehen lassen/ auch we-
der am Rhein/ noch sonst in einigem schiffbaren Strohm im Heil.
Röm. Reich keine armirte Schiff/Auflager/ Licenten/ noch ande-
re ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zu Sperr- und
Verhinderung der comercien, vornehmlich aber den Rheinischen
und andern Churfürsten des Heil. Röm. Reichs zu schaden und
schmälerung ihres hohen Regals gerechtig verstaten/ oder zulassen.
Derentwegen wir dann auch nicht zugeben wollen/ daß/ wo einer
in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden
könnte und wolte/ solches durch eines oder andern angelegene Stands
darauff eygenmüßig vorgenommene ver hinderliche Bau ver-
wehrt werden/ sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des
gemeinen wesens wenigst also eingerichtet werden/ daß die Schiff
ohngehindert auff und abkommen können/ und also dervon **GOTT**
verliehene stattliche Gelegenheit und Beneficirung der Natur
selbsten/ ein Stand weniger nicht/ als der andere nach recht und
Billigkeit sich gebrauchen möge.

23 Und wäre es Sach/ daß in solchen Fällen neuer Zoll und Auf-
satz halber/ dadurch der Churfürsten Zoll geringert und geschmä-
hert werden möchten/ die Churfürsten zu rechtlichen Ansprüchen
active oder passive gerichten/ demnach dann solche Zoll-Regal- und
Privi-

Privilegia allein von Röm. Kaysern und Königen/mit bewilligung
der sieben Churfürsten / nach Ausweisung des 20. Art. im Reich
ertheilt und gegeben werden / und also der dar über einfallender
Streit-Entscheidung vor niemand anders/ als Uns gehörig/sollen
solche rechtliche Ansprüche vor Uns ausgeführt und erledigt werden/
und kein Churfürst schuldig seyn/ Sich derenthalben weder an Un-
sern und des H. Reichs Cammergericht / oder andern Gerichten
mit ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen / gestalt Wir dann
hierüber bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinnerung
und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen/auch alle die jeni-
ge Procest, welche an ermeldtem Kayserl. Cammergericht zwischen
den vier Churfürsten am Rhein sampt oder sonderlich/ und andern
des H. Reichs Ständen / oder Stätten zu vorigen Zeiten bereits
passivè oder activè anhängig gemacht / darvon wiederumb ab- und
an Unsern Kayserl. Reichs-Hoffrat avociren und ziehen.

24. Und nachdem etliche zeithero die Churfürsten an dero / an
schiffbaren Strömen habenden Zöllen mit vielen und grossen
Zollfreyungen über ihre Freyheit und herkommen / offtermals
durch Beförderungs-Brieff / auch Exemptions-Befelch/ und zu
præjudiz der Churfürsten Zoll-Gerechtigkeite ertheilte Privilegia,
und in andere wege ersucht und beschwert worden; Das sollen und
wollen wir als unerträglich abstellen / fürkommen/ und zumahlen
nicht verhängen/ noch zulassen / fürters mehr zu üben/ noch zu ge-
schehen / auch keine Exemptions Privilegia mehr ertheilen / und
die so darwider unter werendem Krieg ohne des Churfürstl. Col-
legii Bewilligung ertheilet worden / cassirt, tod / und ab seyn.

25. Ob auch einiger Churf./Fürst oder anderer Stand/die freye
Reichs ohnmittelbare Ritter schafft mit eingeschlossen/ seiner Rega-
lien, Immedieter, Freyheiten/und Privilegien, Recht/und Gerech-
tigkeiten halber / daß sie ihme geschwächt/ geschmählert/ genommen/
entzogen/ bekümmert / oder betrübet worden / mit seinem Gegen-
theil und widerwärtigen zu gebühlichem Rechten kommen/und ihn
fürfordern wolte / dasselbe / wie auch alle andere ordentlich schwe-
bende

benden Rechtsfertigungen / oder darüber am Käyserl. Cammergericht erkante Urtheil / und derselben Execuciones sollen und wollen Wir nicht verhindern / abfordern / oder verbiethen / sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.

26. Wir gereden und versprechen auch / daß Wir die Churfürsten / Fürsten / und Stände des Reichs / ingleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen die seyn gelegen / wo sie wollen / wann derselben Vassallen, oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex delicto dieselbe verwürckthet / oder noch verwürcken mögten / nach ihrem Willen schalten / und walten lassen / keines weegs aber dieselbe zum Käyserl. Fisco einziehen / noch ihnen verige / oder andere Vassallen aufftringen / die Allodial-Güter auch / welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex alio delicto vorgesetzter maassen verwürckth seyn / oder werden mögten / denen mit den Juribus Fisci belehnten / oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten / und Ständen / unter welcher Obrigkeitlicher Gottmäßigkeit sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Lands Obrigkeiten / oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewehren lassen wollen.

27. Wir sollen und wollen auch fürkommen / und keines weegs gestatten / daß hinfuro jemanden hohen und nieder Stands / Churfürst / Fürst / Stand / oder anderer / ohne rechtmäßige / und genugsame Ursach / auch ungehört / und ohne Vorwissen Rath / und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten / welche sich des Wercks nicht theilhaftig gemacht / in die Acht und Aberacht gethan / gebracht / oder erklärt / sondern in solchem ordentlicher process gehalten / und vollzogen werde / wie es sich nach Ausweisung des Heiligen Reichs vorauffgesetzter Satzungen / und der ihm Jahr 1555. Reformirten Cammergerichts Ordnung / auch darauff erfolgter Reichs-Ab-schieden gebühret / und was deßhalben bey dem künfftigen Reichs-Tag / wie reservirt worden / von Churfürsten / Fürsten / und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden mögte. Wäre es
E
aber

aber sach / daß die That an sich selbst ganß notori und offenbar /
der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich
fortführe / obwohlen es dann nicht eben eines sonderbaren Proceß
vornöthen; So wollen wir jedoch auch in diesem Fall mit Zuzieh-
ung des heiligen Reichs erstgemelter massen ohne intereffirter Chur-
fürsten / ehe und bevor Wir zu der würcklichen Nichts Erklärung
schreiten / communiciren / und ohne deren erfolgten Rath und auß-
trückliche Einwilligung damit nicht verfahren.

28. Und nach deme das heil. Römisch Reich fast höchlich in Abneh-
men und Ringerung gekommen; So sollen und wollen Wir neben
anderer die Reichs Steuer der Stätt und anderer Gefallen / so in
sonderer Personen Hand gewachsen und verschrieben / wiederumb
zum Reich ziehen / auch eine gewisse designation, in wessen Handen
dieselbe jeziger Zeit seyn / inner 6. Monaten den nechsten nach würck-
licher Antretung Unserer Kayserl. Regierung zur Römischen Chur-
fürstl. Cancley einschicken / und nicht gestatten / das solches dem Reich
und gemeinen Nutzen / wieder Recht und alle Billigkeit entzogen
werde: Es wäre dann / daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Be-
willigung aller sieben Churfürsten geschehen wäre.

29. Wann auch Lehen dem Reich / und uns bey Zeit unse-
rer Regierung durch Todfall / oder Verwürckung eröffnet / und
lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen / als
Fürstenthümer / Graffschafften / Stätt / und dergleichen / die sollen
und wollen wir ohne Vorwissen der sieben Churfürsten ferner nie-
mand leyhen / auch niemanden einige Expectanz. oder Anwartung
darauß geben / sondern zu Unterhaltung des Reichs / unser und un-
serer Nachkommen der König und Kayser behalten / einziehen / und
incorporiren / doch uns von wegen unserer Erblanden / und sonst
männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich: So sol-
len auch die Lehenbrieff und Expectantien über des heil. Röm.
Reichs angehörige Lehen / welche bey einer andern / als unserer
Reichs Cancley / und ohne vorwissen der Herren Churfürsten ins
künfftig ertheilt und ausgefertig werden mögten / ganß ungültig
seyn.

36. In

30. In alle weeg wollen wir uns angelegen seyn lassen / alle dem Römischen Reich angehörige Lehen / in- und ausserhalb desselben gelegen / aufrichtig zuhalten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen / und renovirt, auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleut manuternirt / und gehandhabet werden; Da auch wir deren eines oder mehr uns angehend befinden / sollen und wollen wir das / oder dieselbe ohnweigerlich empfangen lassen / oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte / deswegen denen Herren Churfürsten zu sicherung des Reichs gebührende Revers und Recognition zustellen.

31. Auff den fall aber zu künftiger Zeit Fürstenthümer / Graffschafften / Herrschafften / Äffter und Lehnshafften / Pfandschafften / und andere Güten dem heilige Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuer / und sonst verpflichtet / dessen Jurisdiction unterwürffig / und zugethan / nach absterben dero Inhaber uns durch Erbschafften / oder in andere wege heimfallen / oder auffwachsen / und wir die zu unsern Handen behalten / oder mit Vorwissen und bewilligung der Churfürsten / andern zukommen lassen würden / oder da wir dergleichen allbereit in unsern Handen hätten / davon sollen dem H. Reich seine Recht und Gerechtigkeiten / Anlagen / Steuern / und andere schuldige Pflicht / wie darauff hergebracht / in dem Creyß / deme sie zuvor gehört haben / hinangesetzt aller prætendirten Exemption geleistet / abgerichtet / und erstattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht / und Gerechtigkeit in geist- oder weltl. Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen / geschützet / und geschirmet werden. Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs nechst diesem vielfältig beklagen / daß / ohngeachtet deren in denen Reichs Constitutionen enthaltenen Versohnungen / Sie theils in Exemption- Steuer- und Anlag-Sachen / theils in Jurisdiction, und andern gegen das Haus Oesterreich habenden Irrungen / bishero zu keinem rechtlichen Austrag gelangen können; Als wollen wir gleich bey Antretung

tung unserer Kayserl. Regierung hierinnen die unverlangte würckliche Vorsehung thun / damit so wohl in Exemption = und ermelten Steuerwesen deme im Jahr 1548. bey damahls gehaltenem Reichstag mit Consens und Bewilligung des Erb-Hauses Oesterreich verglichenem rechtlichen Auftrag unsers Kayserl. Cammergerichts / als auch in andern Sachen der Cammergerichts Ordnung wegen der Auftråg in gemein würcklich nachgelebt / vor denselben beede Theil gegen einander in ihren habenden Rechten und Prætensionen vernommen / dar auf auch einem jeden schleunige und ohnpartheyische justiz administrirt werde.

32. Und nachdem im Reich viel beschwerung und mangel der Münz halber bishero gewesen / und noch seynd / wollen wir dieselbe zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten / Fürsten / und Ständen des Reichs zu vorkommen / und in beständige Ordnung und weesen zustellen / allen möglichen Fleiß fürwenden / auch zu dem ende diejenige mittel / so im Reichs-Abschiede de Anno 1570. wegen der in jedem Crenß anzulegenden drey à vier Crenß Münz-Stätten ; Item wegen der in Anno 1603. und auff vorigen / auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Conformitet / so wohl im ganzen Röm. Reich als auch mit denen benachbarten ins besonder der dabey denen Crenß Directoris auffgetragenen abstraffung der Contravenienten / und dar auß resultirenden höchstnöthigen abschaffung der Hecken Münzen durch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht / in gute obacht nehmen / und befördern helfen / auch zumahlen nichts unterlassen / was ferner zuträgliches zu abwendung solcher langgewehrter unrichtigkeit auff noch werendem Reichstag vor gut befunden werden möchte.

33. Wir sollen und wollen auch hinfuro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und Consens der sieben Churfürsten niemands / wes Standts / oder Weesens der sene mit Münz-Freyheiten / und Münzstätten begaben und begnädigen / auch wo wir beständig befinden / daß diejenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselb dem Münz-Edict und andern zu

desse

desselben verbesserung erfolgten Reichs-Constitution zugegen miß-
gebraucht / oder durch andere mißbrauchen lassen und sich also ihrer
Münz-gerechtigkeit ohne fernere Erkantnuß verlustiget gemacht /
Ihnen/wie auch den jenigen/ so solches Regal mit unserer Vorfah-
rer Römischer Kaysern/und der Churfürsten Bewilligung nicht
erhalten / oder sonst rechtmässig und beständig hergebracht / das-
selbe nicht allein verbieten/und durch die Creyß / oder sonst wieder
sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen solchen privirten
Stand ohne vorwissen und Bewilligung der Churfürsten nicht
restituiren: Wosern sie aber dergleichen bey mediat-Stätten und
andern / so dem Reich immediate nicht / sondern Churfürsten/
Fürsten/und andern Reichs-Ständen unterworffen / begeben / als-
dann soll durch derselben Lands = Fürsten und Herrn wider sie/
wie sich gebühret/verfahren/ und solche Münz-Gerechtigkeit ihnen
gänzlich gelegt/ cassirt, und ferners nicht ertheilt werden; massen
wir dann auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen / oder
andern hohen Privilegien ohne mit Einwilligung der Churfürsten/
vielweniger zu derselben/ oder der Ständen Privilegien behinde-
rung/oder abbruch nicht willfahren wollen.

34. Und demnach wider die im heiligem Röm. Reich verordnete
Post nicht geringe Beschwerde geführt / selbe auch nach anwei-
sung Instrumenti Pacis auff den Reichs Tag außgestellt worden;
So wollen Wir mit beobachtung dessen keines weegs gestatten/das
Churfürsten/ Fürsten / und Ständen in ihren Landen und Gebie-
ten/wo dergleichen Kayserl. Post-Rempter vorhanden/ und her-
gebracht/ solche Personen/ welche keine Reichs Unterthanen seynd/
und deren Treu man nicht versichert ist/ angesetzt / oder dieselbe auß-
serhalb der Personal Befreyung von dem Beitrag gemeiner Real
beschwerden eximirt, und befreyet werden; Nicht weniger wollen
Wir den General Erb-Reichs-Postmeister dahin halten / das er
seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe / die getreue / und
richtige Brieff-bestellung gegen billiges Postgeld / so in allen Post-
häusern zu jedermans guter Nachricht in offenem Truck beständig

angeschlagen seyn solle / ohnverweisslich befürdern / und also zu keiner
ferneren Klag und Einsuchen Ursach gebe. Wir sollen und wollen
aber zu gänzlichlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Post-Ampt-
tern haffenden Difierenzien, in erwegung des vom Churfürstl.
Collegio in Anno 1641. auff dem Reichstag zu Regenspurg wegen
des Reichs-Post-Ampts eingegebenen Gutachten / und der in selbi-
gem Reichs-Abschied beschehener verordnung / die beständige Ver-
fügung thun / daß Unser General Obrist-Reichs-Post-Ampt in
seinem eAle erhalten / und zu dessen schmählerung nichts vorgenom-
men / verwilliget / oder nachgesehen / insonderheit aber der damit
belehnte General-Reichs Postmeister wider alle von Unsern Kays-
serl. Hoff-Postampt / jenem / bißdahero im Reich beschehene / oder
noch ferner anmassende Eingriff und verschliessung absonderlicher
Ampts Paqueter gehandhabt / und so wohl in beysein Unserer Kays-
serl. person und Hoffstatt / als abwesen derselben bey ruhiger Ein-
nehm-Bestell-und Anztheilung aller und jeder / vermittelt der
Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paque-
ter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen / und was deme / und
gemeltem Reichs Abschied zu wider / auff einigerley weiß und Weeg
ergangen / und verliehen worden / hiemit allerdingß aufgehoben
seyn; hingegen Unser Kaysrl. Erbland-Hoff-Postampt bey seiner
in Anno 1624. erlangter Investitur, und des General-Reichs-Post-
meisters auff dieselbe ertheilte Revers in den Erblanden ganz ohn-
beeinträchtigt verbleiben / und dabey geschützt werden soll.

35. Und insonderheit sollen und wollen Wir uns keiner Successi-
on, oder Erbschafft des Röm. Reichs anmassen / unterwinden / noch
unterziehen / oder darnach trachten / dieselbe auff Uns selbst / Un-
sere Erben / und Nachkommen / oder auff jemand anders zuwen-
den / sondern die Churfürsten / Ihre Nachkommen / und Erben zu
jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs / nach inhalt
der güldenen Bull, und dieselbe jedesmahls / und auff allen Fall /
wann Sie es vor nöthig / und zu Erhaltung der Grundgesetze / und
dieser Capitulation, oder sonst dem heiligen Reich nothwendig und
nützlich.

nützlich befinden / auch bey Lebzeiten eines Röm. Käyfers mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen / auch die Vicarios, wie von alters her auff sie kommen / und dem Instrumento Pacis gemäß ist / die güldene Bull, alte Rechten / und andere Gesäß / oder Freyheiten vermögen / so es zu fallen kommen / die Nothdurfft und Belegenheit erfordern wird / bey Ihrem gesondertem Rath in Sachen / das H. Reich belangend / gerühiglich bleiben / und ganz unbetrangt lassen / auch nicht nachgeben / daß die vicariaten / und deren jura, sammt was demselben anhängig / von jemand disputirt, oder bestritten werde; Wo aber darwieder jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme getrungen würden / das doch keines wegs seyn soll / das alles soll nichtig seyn.

36. Wir wollen auch die Röm. Königl. Cron förderlichst empfangen / und bey allem demselben das thun / so sich deßhalben gebühret / auch was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln wegen der unter Ihnen der Cröning halber entstandener Irrungen bey letzterem Wahltag Anno 1657. gürtlich beygelegt und verglichen worden / ebenfalls confirmirt, und bestättigt haben / Vor dißmahl aber den Crönungs Actum in der Stadt Augspurg zumahlen die Stadt Aachen wegen jetziger Kriegs-Zeitē dar zu der zeit ohnbequem ist / celebriren, und verrichten lassen / auch Unser Königl. und Käyserl. Residenz, Anwesenung / und Hoffhaltung im heiligen Röm. Reich Teutscher Nation, es erfodere dann der Zustand zu zeiten einanders / allen Gliedern / Ständen / und Unterthanen desselben zu Nutzen / Ehr / und Guten beständig haben und halten.

37. Wir wollen und sollen auch in dieser unserer Zusag der Wahl-Capilulation oder güldenen Bull / der Reichs-Ordnung / oder wie dieselbe ins kunfftig geendert und verbessert werden möchte / dem obangeregten Frieden / sampt Handhabung desselben / wie auch der in Anno 1555. auffgerichteten Cammergerichts- neben des Reichs Executions Ordnung / auch mehr ermestem Münster und Osna-brückischen Friedensschluß / und deme zu Nürnberg Anno 1650. auffgerichteten Executions Recess / auch andern Gesäß- und Ordnungen /

gen/so iezo gemacht / oder künfftiglich durch uns mit der Churfürsten/auch anderen Ständen des Reichs/ Rath und Zuthuung möchten auffgerichtet werden / zu wieder / kein Rescript, Mandat oder Commission ausgehen lassen / oder zu geschehen gestatten / in einige weis oder weeg: Dergleichen auch für uns selbst wieder solche güldene Bull und des Reichs Freyheit/den Frieden in Religion und Profan=Sachen/auch Münster und Osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden/ sampt Handhabung derselben, von Niemand nichts erlangen / noch auch / ob uns etwas dergleichen auß eigener bewegnis gegeben wäre / oder würde/nicht gebrauchen / in keine weis/der aber diesen und andern vorgemelten Articulu und Puncten einiges zu wider erlangt / oder ausgehen würde/das alles soll krafftloß / tod und ab seyn / inmassen wir es auch jetzt alsdann/ und dann als jetzt hinit cassiren, tödten und abthun/und wo noth/ denen beschwerten Partheyen derhalben nöthdürfftige Urkundt/ und briefflichen Schein zu geben/und widerfahren zu lassen schuldig seyn sollen / Argelist und gefehrde hierinnen außgeschieden.

38. Wir wollen und sollen auch allen des heil. Reichs Churfürsten/ und Ständen/so wohl ihren Botschafften und Gesandten/ die von der gefreyten Reichs=Ritterschafft mitbegrieffen / jederzeit schleünige Audienz und Expedition ertheilen/denenselben/und dem Reichs=Adel Ihre Confirmationes Privilegiorum, auch Lehen und Lehenbrieff nach dem vorigen tenor unweigerlich und aller Contradiction (als welche zum rechtlichen auftrag zu verweisen) ohngehindert widerfahren/ dabey auch dieselbe über die edition der alten Pactorum familiæ mit exhibition newer / ein oder ander Haus allein concernirender und von dem Lehenthumb kein dependenz habender nicht beschwehren/vielweniger die Reichs=belehnungen/wegen erstgedachter edition der Pactorūfamiliæ/ die seyn neu oder alt/ auffhalten lassen. Wir sollen und wollen auch in wichtige sachen/so das Reich betreffen und von hohem Præjudiz, und weitem aussehen seynd / bald anfangs der Churfürsten / als Unserer innersten Rätthen Gedancken vernehmen / auch nach gelegenheit der sachen/Fürsten

sten und Ständen Rathbedenkens Uns gebrauchen / und ohne die-
selbe hierin nichts vornehmen.

39. Wir wollen auch fünfftig bey Antretung Unser Kayserl.
Regierung Unsern geheimben Rath / wie auch Unsern Reichs=
Hoff- und Kriegs-Rath / wann nemlich wir des heil. Reichs wegen
in Krieg begrieffen / mit Fürsten / Graffen / Herren / vom Adel und
andern ehrlichen Leuthen / vermög Instrumenti Pacis, und nicht al-
lein auß Unsern untersassen / Unterthanen / und Vasallen, sondern
mehrertheils aus denen / so im Reich Teutscher Nation anderer
Orthen gebohren und erzogen / darin nach Stands gebühr ange-
fessen und begüthert / der Reichs-satzungen wohl erfahren / gutes
Nahmens und Herkommens / und niemand / dann Uns / und son-
sten keinem Churfürsten / Fürsten / oder Stand des Reichs / noch
ausländischen Potentaten mit absonderlichen Dienstpflichten ver-
wand seyn: Ingleichen Unsere Kayserl. und des Reichs-Aempter
am Hoff und die Wir sonst inn- oder außershalb Teutschlands zu-
begeben und zu besetzen haben / als da seynd Protectio Germaniae
und dergleichen / mit keiner andern Nation, dann gebornen Teut-
schen / die nicht niedern Stands noch wesens / sondern nahmhaffte
Personen und mehrertheils von Reichs-Fürsten Graffen / Herren /
und vom Adel / oder sonsten guten tapffern Herkommens / besetzen /
und versehen / auch obgemelte Aempter bey ihren Ehren / Würden
gefallen / Recht- und Gerechtigkeiten bleiben und denselben nichts
entgehen oder entziehen lassen / so dann verfügen / daß in Unsern
Reichshoff- Kriegs- und andern Rathen auff den Ritterbäncken
zwischen denen vom Ritterstand / welche zuschild und helm / Ritter-
und Stifftmässig gebohren / und denen Graffen und Herren / so in
denen Reichs Collegiis kein Session oder Stimm haben / oder von
solchen Häußern entsprossen und gebohren seyen / in der Raths-Ses-
sion, dem alten Herkommen gemeeß kein Unterschied gehalten / son-
dern ein Jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdiensten / oh-
ne einigen von Stands wegen unter denselben suchenden Vorzug
verbleibe / Wollen auch in bestell- und ansetzungen Unserer Reichs-
Hoff-
F

hurf
ung
ndat
n / in
r sol-
gion
den-
Nie-
uß ei-
n / in
und
alles
ann/
noth /
indt/
schul-
en.
rfür-
n / die
rzeit
dem
n und
ntra-
unge-
alten
uß al-
z ha-
/ we-
r alt /
en / so
sehen
Rä-
Für-
sten



Hoff-Canzley / so wohl mit des Reichs Vice-Canzlers als der Secretarien / Protocolisten / und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Canzley gehörigen Personen / Unserm lieben Neuen dem Churfürsten zu Maynz / als Erz-Canzlern durch Germanien, in der ihme allein disfalls zustehenden disposition, unter was Vorwand es seye / keine eingrieff oder Vorhindernis thun / oder darin einigen Ziel oder maß geben. Soll auch / was hievor darwider vorgangen sein mag / zu keiner Consequenz gezogen / und wann ins künfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden / und damit hinfuro an Unserm Königl. oder Zäyserl. Hoff des Reichs-Ständen / und andern zum Reich gehörenden / unpartheyisch und schleüinig Recht desto mehrers widerfahren und administrirt werden möge : So wollen Wir bey benantem Reichs-Hoffrath keinen zum Præsidenten oder Vicepræsidenten bestellen / oder verordnen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichsfürst / Graff oder Herr / in demselben ohnmittel- oder mittelbahr geseßen und begütert.

40. Wir wollen auch die neu angelegte und von unsern Vorfahren glorwürdigsten andenkens approbirte Reichs-Hoffraths-Ordnung (es seye dann daß bey dem Reichstag ein anders verordnet werde) fest halten lassen / unterdessen aber neben vorgedachtem Præsidenten / wie auch von Chur-Maynz ansehendem Reichs Vice-Canzler / und Vice Præsidenten / unserm Reichs-Hoffrath / nach besag vermelter Reichs Hoffraths-Ordnung und Friedensschluß / von Fürsten / Graffen / Herren / von Adel und andern der Reichs-satzungen wohlerfahrenen geschickten Leuthen obbedeuter massen / nicht allein auß Unsern Untersassen / sondern größern theils / so in Reich Teutscher Nation geböhren / darinnen nach stands gebühr angeßeßen und begütert / ansetzen / was auch hier infals der Religion halber in Instrumento pacis Artic. 5. §. ac proinde 54. vorsehen / in obacht nehmen / Ingleichen die ohnverlangte gewisse Verordnung thun // damit so wohl aus Unserer Hoff-Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden mitteln vor allen andern Ausgaben / den würck-

würcklichen bestelten Præfidenten / Reichs Vice Cancellern als zu-
gleich würcklichen Reichs-Hoffraths Vicepræfidenten und andern
Reichs-Hoffrathen Ihre Reichs-Hoffraths besoldung richtig und
ohne abgang bezahlt / auch wegen der Reichs-Hoffraths stelle præ-
cedenz und respect deme nachgelebt werde / was in jüngster Reichs
Hoffraths-Ordnung dahalben versehen / und deroselben stand ge-
mäß ist / wie sie dann auch wegen der Zoll/Steuer / und andern be-
schwerden befreyung / unsern und des Reichs Cammergerichts As-
sessorn gleich gehalten werden sollen. Und sie sowohl / als der Stän-
den Agenten von der Land- und andern Gerichten / und Beambten
Jurisdiction, auch so viel die Obfignation, Sperrung / Inveni-
rung / Edition der Testamenten / Versorgung der Kinder und der-
gleichen betrifft / weniger nicht von allen personal oneribus aller-
dings befreyet sein / auch die Jenige / so sich anders wohin begeben
wolten / keines weegs auff gehalten / sondern frey / sicher / und ohn-
gehindert / auch ohne abzug und andern entgeld / oder Vorenthalt
ihrer Güter fortgelassen / und Ihnen zu dem end auff begehren gehö-
rige Pass-brieff ertheilt werden sollen.

41. Auch sollen und wollen wir keines wegs dargegen sein /
daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Maynz / nach
besag des Frieden schlusß visitirt werde / auch nicht gestatten / ver-
hengen / oder zugeben / daß Unser geheimben Raths-Colle-
gium sambtlich oder sonderlich / der Reichs-sachen / welche vor
den Reichs-Hoffrath gehören / sich anmasse / darin sich einmi-
sche / oder auff einigerley weiß dem Reichs-Hoffrath eingreiffe /
vielweniger mit Befelchen oder Decreten / wodurch die im Reichs-
Hoffrath geschlossene sachen auffgehoben / oder irritirt werden / be-
schwehre / oder irre / was auch einmahl in erst gemelten Unserm
Reichs-Hoffrath in iudicio contradictorio cum debitâ caulæ co-
gnitione ordentlicher weise abgehandelt und geschlossen ist / darbey
soll es fürters aller dings verbleiben / und nirgends anders / es seye
dann durch den ordentlichen weeg der in oft ermeldtem Frieden-
schlusß beliebter revision (welche jederzeit qvo ad processum / nach
besag

besag erstgedachten Friedensschluß durch unparteyische Reichs-
Hoffrath/ so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheil/ viel weni-
ger Referenten/ oder Conreferenten gewesen/ außgefertiget wer-
den soll) von neuem in cognition gezogen/ noch dessen execution
gehindert/ die am Kayserlichen Cammergericht aber anhängig ge-
machte / und noch in ohnerörterten Rechten schwebende sachen von
dar ab- und an Unsern Reichs-Hoffrath/ nicht abgefodert / noch
von Uns auffgehoben / und dagegen inhibirt/ oder sonst auff an-
dere weiß rescribirt, auch was dagegen vorgenommen / als nul
und unkräftig vom Cammergericht gehalten / auch obgemeltem
Unsere geheimbe- und Reichs-Hoffrathen betreffen) in den Chur-
fürstlichen oder die gesambte Reichs Rätthe / ihrer abrt und eigen-
schafft nach zubringen zu proponiren und zur deliberation zu stel-
len/ kein einhalt gethan / noch sonst in dero Erz-Cancellariat o-
der Reichs Directorio Ziel und maas gegeben / auch kein Stand
des Reichs in sachen/ so præviam causæ cognitionem erfordern/
mit Kayserlichen Decretis aus dem geheimen Rath, beschwehrt /
noch dieselbe in iudicio angezogen werden sollen.

42. Wir wollen auch in scharfften und handlungen des Reichs
keine andere Zungen oder Sprach gebrauchen lassen / dann die
Teutsche oder Lateinische Zungen/ es wäre dann an orthen/ außser-
halb des Reichs/ da gemeiniglich ein andere sprach in übung wäre/
und in gebrauch stünde / jedoch in alle weeg an Unsern Reichs-
Hoffrath und Cammergericht der Teutschen und Lateinischen
Sprach ohnabbrüchig:

43. Wir sollen und wollen auch in fleissige obacht nehmen
und verschaffen/ daß alle die expeditiones / so in gnaden / und an-
dern sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten/ Gra-
fen und Herrn Stand/ auch Nobilitationes, Palatinaten und Kay-
serl. Raths titul, sampt andern Reichs-Freyheiten/ und Privile-
gien / welche wir unter dem titul und nahmen eines Röm. Königs
oder Kayfers ertheilen werden / bey keiner andern als der Reichs-
Canzelen/ wie solches von alters herkommen/ auch unserer und des
heil.

heil. Röm. Reichs Hochheit gemeck ist / geschehen / wie dann Krafft
dieses alle die jenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-
Canzley unter unserm Kayserl. titul und Nahmen / zeit wehrender
Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden / hiermit null und
nichtig sein / und die Impetranten / ehe und bevor sie aus der Reichs-
Canzley gegen gebührende Tax erlegung confirmirt und legiti-
mirt / darfür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat oder
Titul gegeben werden solle; Was aber für Gnaden brieff / Stands
Erhöhungen / und andere privilegien in Unserer Reichs-Canzley
außgefertiget / und von daraus andern Canzleyen / und sonst
wohin intimirt werden / Dieselben sollen hiemit schuldig und gehal-
ten sein / gedachte intimations nicht allein ohne allen entgelt oder
abforderung einiger neuer Tax oder Canzley iurium, wie die nah-
men haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen Impetranten
dem erhaltenen Stand und Privilegio gemeck / das verwilligte
prædicat und titul in denen expeditionibus daselbsten ohnweiger-
lich zu geben / und bey straff deren daringesetzten Pöen nicht zu entzi-
hen; Dahin gegen auch die jenige diplomata, welche Wir als Erz-
herzog zu Oesterreich / Krafft dern bey Unserm Erzhaus herge-
brachten Privilegien wegen stands erhöhung und sonst ertheilen
werden (die wir doch nicht nomine Cæsareo, sondern Archiduca-
li außfertigen lassen wollen) in unserer Reichs-Canzley / auch son-
sten allenthalben im Reich uff deren vorgangene gebührende inti-
mation, ohne einigen entgelt angenommen / und erkennenet werden
sollen. Und wollen wir / wie diese und übrige bisherige Irrun-
gen zwischen beeden unsern Reichs- und Oesterreichischen Hoff-
Canzleyen abgethan und eingerichtet werden sollen / uns mit un-
serm lieben Neuen des Churfürsten zu Rāyns L. noch weiters
verstehen und vergleichen. Desgleichen wollen Wir bey Unserer
Königl. und Kayserl. Regierung bey Collation Fürstlicher und Gräf-
licher / auch anderer Dignitäten und prædicaten vornehmlich dahin
sehen / damit auff allenfall dieselbe allein denen von Uns ertheilt
werden / die es vor andern wohl meritirt, in Reich gefessen / und die

mittel haben / den affectirenden stand pro dignitate aus zuführen/
Niemand aber von den new erhöheten Fürsten / Graffen und Her-
ren / dem Fürstlichen Collegio, es sene gleich auff selbiger / oder der
Graffen Bäncken / ad sessionem & votum wider deroselben willen
auffbringen / sie haben sich dann darzu mit Fürstmässigen und
Gräfflichen Reichsgütern vorhero gnugsam qualificirt / und zu
einer Stands-würdigen Steuer in einen gewissen Creyß eingelaf-
sen / und verbunden / und über solches alles / neben dem Churfürst-
lichen / auch dasjenige Collegium oder Banck / darin sie auffgenom-
men werden sollen / vorhero gnugsam gehört worden. Wollen auch
zu præjudiz oder schmälierung eines höhern stands alten Hauses
oder Geschlechts / desselben Dignität / Stands und üblichen Tituls
keinem / wer der auch sene / mit neuen prædicaten höhern oder glei-
chen Titel / oder Wappen-Brieffen begaben; Damit nicht hierin-
nen die geringere Stände mit dem höhern parificirt würden; Soll
auch durch eines oder andern unter Churfürsten und Ständen des
Reichs geseßenen und begüterten zu höherer Standes erhebung/
dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn / und in solchen Landen
gelegene Güter einen als den andern weg unter voriger Landsfürst-
licher Jurisdiction verbleiben.

44. Weil auch der Reichs-Canzley Taxampt und deren Be-
dienten nothwendiger unterhalt durch die nachlaß und moderati-
on der Taxgefäll / so dann daß über die Kaysrl. Concessionen der
Privilegien / Stands erhöhungen und anderer gnaden / die ge-
wöhnliche Diplomata der gebühr nicht außgelöset werden / in grosse
schmälerung / und abgang / und dahero in tieffe schuldenlast gera-
then; Als wollen wir zu dessen weiter Verhütung neben des Herrn
Churfürsten zu Maynz L. die allein als Erzcansler dißfalls nach-
lassen / und moderation zuthun berechtigt sein / an den üblichen Reichs-
Canzley Juribus und Taxen nichts mehr nachgelassen und mode-
rirt werde. Wir gereden auch / daß denen / so von uns dergleichen
Kaysrl. begnadigungen ins künfftig erlangen / und innerhalb drey
Monatzeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canz-
ley

ley nicht redimiren und erheben / sich der verwilligten gnaden und Concessionen zu rühmen / oder deren sich würcklich zugebrauchen / von uns keineswegs zugegeben oder verstattet werden; sondern unsere Kaysersl. begnädigungen solchen falls nach erwähntem Termin ipso taeto hinwider gefallen / cassirt und auffgehoben / und unser Kaysersl. Reichs Fiscal wieder alle / welche ohne unsere Kaysersl. Verwilligung / oder unserer verordneten Palatiner einiger Stands erhöhungen / Nobilitationen / Raths Titulen oder Prædicaten / und denominationen sich anrühmen / oder selbst eigene Wappen / mit offenen oder zugethanen helmen formiren / der gebühr zu verfahren und dieselbe nach gestalt des verbrechens und der Personen zu gehöriger straff zu ziehen schuldig und gehalten sein solle.

45. Dieweil Uns auch sonderlich gebührt des heil. Reichs Churfürsten / als Unsere innerste glieder und Haupt = seülen des Reichs vor menniglichen in sonderbarer hoher Consideration zu halten / so wollen wir die verfügung thun / wann deroselben Ampts = Berweser und Erb = Aempter bey Unserm Kaysersl. Hoff begrieffen / daß dieselbe jederzeit / und insonderheit / wann / und so oft Wir auff Reichs = Wahl und andern dergleichen Tagen Unsern Kayserslichen Hoff begeben / oder sachen vorfallen / darzu die Erb = Aempter zu gebrauchen seind / in gebührendem Respect halten / und Ihnen von Unsern Hoff = Aemptern keines wegs vor = oder eingreifen / oder da je wegen abwesenheit ihre stellen mit verührten Unser Hoff Aemptern jeweilen ersetzt werden solten / wollen Wir doch / daß Ihnen den Churfürstl. Ampts = Berwesern und Erb = Aemptern einen weeg als den andern die von solchen verrichtungen fallende nutzbarkeiten / weniger nicht / als ob dieselbe selbst verrichtet und bedienet / ohnverweigerlich gefolget und gelassen / und nicht wie bis anhero geschehen / von denen Hoffambtern entzogen / auch Unserm Hoffmarschall in seinem zukommenden und von dem Erz Marschall Ambt dependirenden Ampts verrichtungen durch unsere Lands Regierung oder andere / kein eintrag oder hinderung gemacht werde.

46. Da

94
714
1188
46. Damit auch unsere geheime so wohl / als Reichs - Hoffrätthe / wie auch Unser Käyserl. Cammergericht dieser Copulation gebührende wissenschaft haben / und in ihren Rathschlägen / Expeditionen / und sonst sich darnach richten / wollen wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch bey leistung ihres Ampts und dienstpflicht ernstlich einbinden / dieselbe so viel einem jeden gebührt / jederzeit vor augen zu haben / und darwieder weder zu thun / noch zu rathen / solches auch ihren dienst eyden mit außdrücklichen Worten einverbleiben lassen.

47. Wir sollen und wollen Uns auch zu keiner Regierung oder Administration im H. Röm. Reich / so lang Ihre Käyserl. Majestät im Leben / oder nach dero Todt (welchen Gott lang verhütten wolle) zu Präjudiz der Reichs-Vicarien / welche immittels die Reichs Administration führen / die expedition aber in Unserm Nahmen verfügen sollen / unterziehen / bis wir das achtzehende Jahr Unsers alters erreicht und angefangen haben ; Alsdann wir uns durch einen revers gegen die Churfürsten / nach inhalt Unsers nach der Wahl gethanen Ahdts anderst nicht als wann Wir denselben von neuem wiederumb abgeschworen hätten / zu Besthaltung dieser Capitulation nochmalts verbinden / und die Regierung ehender anzutretten nicht befugt seyn sollen noch wollen ;

Solches alles und jedes / wie obsteht / haben Wir obgedachter Röm. König den gedachten Churfürsten vor sich und im nahmen des H. Röm. Reichs geredt / versprochen / und ben Unsern Königl. Ehren / Würden / und Worten / im nahmen der Wahrheit zugesagt / thun dasselbe auch hiemit / und in krafft dieses brieffs in massen Wir dann das mit einem leiblichen Ahd zu Gott und dem H. Evangelio geschworen / dasselbe steet / fest / und ohnverbrochen zu halten / deme trewlich nach zukommen / darwider nicht zu seyn / zu thun / noch zu schaffen gethan werden / in einige Weiß oder weeg / wie die möchten erdacht werden ; Unß auch darwider einiger behelff / oder aufnahm / dispensationes , absolutiones , geist- oder weltliche Rechten / wie das nahmen haben mag / nicht zu statten kommen sollen. Dessen zu wahren Urkundt / auch wegen Unsers geringen alters zu mehrer bevestigung haben Ihre Käyserl. Majestät auff Unser und gesambter Churfürsten gehorsambes ersuchen / so dann Wir diesen brieff eigenhändig unterschrieben und Unsere grosse Insiegel anhängen / auch dern Sieben gleichformbige exemplaria machen und fertigen lassen ; Geben in Unserer und des H. Röm. Reichs Statt Augspurg den 24sten Monats-Tag Januarii. Nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers geburt / im Sechzehen hundert und Neunzigsten / Unserer Reiche des Römischen im ersten und des Hungarischen im dritten Jahre.

E N D E.

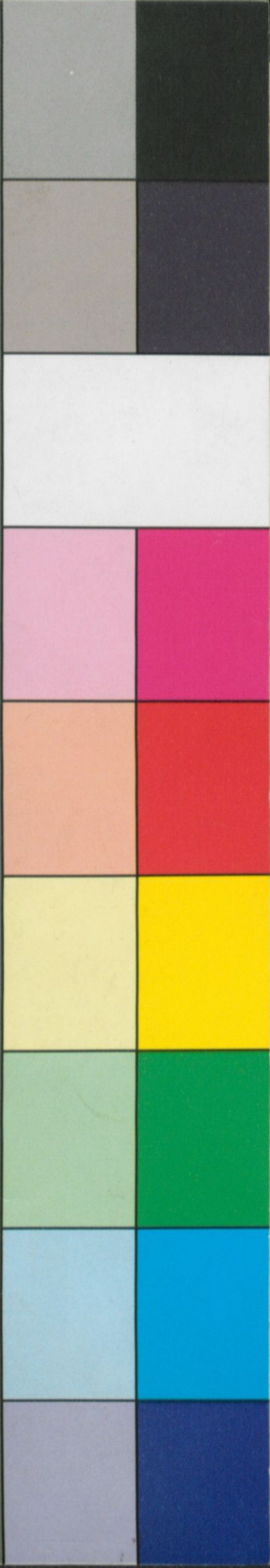
VONA

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Kodak
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is mirrored and appears to be bleed-through from the reverse side of the page. A circular purple stamp is visible in the center of the page, containing the text "BIBLIOTHEK UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT".

